

**genderbox**

**äthiopien**

mag.<sup>a</sup> petra schirnhofner  
wien, juni 2005  
überarbeitet von mag.<sup>a</sup> kathrin  
pelzer, november 2007



## **Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit**

### **Impressum**

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit  
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**

Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien  
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73  
[gender@vidc.org](mailto:gender@vidc.org)  
[www.vidc.org](http://www.vidc.org)**

Idee und Konzept der Genderbox:  
**Swanhild Montoya**

Redaktion/Layout:  
**Mag.<sup>a</sup> Renate Semler  
Mag.<sup>a</sup> Magda Seewald**

Copyright:  
**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit**

**Österreichische  
Entwicklungszusammenarbeit**



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und Herstellungsort: Wien

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsliste .....	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation.....	5
Resümee .....	7
Executive Summary .....	8
Vorbemerkung .....	9
1. Einführung .....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten .....	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte.....	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente .....	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika .....	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten.....	15
4.1. Verfassung .....	15
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage.....	16
4.3. Gesetz vs. Realität - zur de facto Gender-/Frauensituation .....	20
5. „National machineries“ .....	30
6. Frauen und Gender in Äthiopien: Zahlen und Fakten (wenn Gender Daten vorhanden)....	34
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Äthiopien.....	38
8. Quellen- und Literaturverzeichnis .....	39
9. Endnoten .....	44

## Abkürzungsliste

<b>AFDB:</b>	African Development Bank
<b>BIP:</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>CEDAW:</b>	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
<b>CRLP:</b>	Center for Reproductive Law and Policy
<b>EWDF:</b>	Ethiopian Women's Development Fund
<b>FEMSEDA:</b>	Federal Micro and Small Enterprises Development Agency
<b>FGM:</b>	Female Genital Mutilation
<b>GDI:</b>	Gender-related Development Index
<b>HDI:</b>	Human Development Index
<b>HDR:</b>	Human Development Report
<b>HIV:</b>	Human Immunodeficiency Virus
<b>HRW:</b>	Human Rights Watch
<b>ILO:</b>	International Labour Organisation
<b>IPU:</b>	Inter-Parliamentary Union
<b>NGO:</b>	Non-Governmental Organisation
<b>ÖEZA:</b>	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
<b>PRSP:</b>	Poverty Reduction Strategy Paper
<b>SDPRP:</b>	Sustainable Development and Poverty Reduction Program
<b>SIDA:</b>	Swedish International Development Agency
<b>UNDP:</b>	United Nations Development Programme
<b>UNESCO:</b>	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
<b>WDIP:</b>	Women's Development Initiative Project
<b>WHO:</b>	World Health Organisation

## **Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation**

### **Methode der Recherchen**

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Die Internet-Recherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen.

In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten Forscherinnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

### **Schlussfolgerungen**

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen

zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden.

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die – überaus notwendigen – frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst Akteurinnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und

Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

*Swanhild Montoya*

*Juli 2005*

## **Resümee**

Äthiopien hat die meisten internationalen und regionalen Abkommen zur Durchsetzung von Menschen- und Frauenrechten ratifiziert, darunter die CEDAW. Das Fakultativprotokoll zur CEDAW, das Beschwerdemechanismen vorsieht, bildet allerdings eine wichtige Ausnahme. Die äthiopische Verfassung schreibt den Gleichheitsgrundsatz und im Artikel 35 spezifische Rechte der Frau auf nationaler Ebene fest. In einigen Gesetzesbüchern sind allerdings noch immer geschlechter-diskriminierende Passagen zu finden, die eigentlich im Widerspruch zur Verfassung stehen. Als Reaktion darauf wurde von der Regierung die Reformierung einiger Gesetze angestrebt. Bis jetzt wurden u.a. das Familiengesetzbuch und das Strafgesetzbuch novelliert, wobei ersteres nur auf Bundesebene angewendet wird und letzteres erst in Kraft treten muss. Ungeachtet der Fortschritte auf gesetzlicher Ebene, zeigt die Praxis, dass Gewohnheitsrecht vor allem im ländlichen Raum nach wie vor breite Anwendung findet und eine generelle Diskrepanz zwischen der de jure und der de facto Situation offensichtlich ist. Religiöse, kulturelle und soziale Praktiken, sowie ein äußerst niedriger Bildungsstand in Äthiopien, vor allem bei Frauen, tragen dazu bei, dass die äthiopische Gesellschaft nach wie vor äußerst patriarchalisch ist. Das führt dazu, dass Gesetze von der breiten Masse oft nicht mitgetragen und diskriminierende Muster fortgesetzt werden. Die meisten Äthiopierinnen wissen über ihre Rechte nicht Bescheid. Damit wird tendenziell zur Reproduktion von Geschlechterblindheit und gesellschaftlicher Benachteiligung von Frauen im Alltag und in der Politik beigetragen. Äthiopische Frauen werden Männern gegenüber als untergeordnet betrachtet, haben generell mehr Pflichten als Rechte und sind noch immer Opfer von schädlichen Bräuchen/Traditionen und Gewalt (darunter FGM, Entführungen zum Zwecke der Heirat, Ehe unter Minderjährigen). Während Bemühungen und Kampagnen zur Beendigung dieser schädlichen Praktiken auf mehreren Ebenen verstärkt wurden, sind noch viele wichtige Bereiche anhängig. Materieller und nicht-materieller Anerkennung weiblicher Tätigkeiten, die erheblich zum Familien- und nationalen Einkommen beitragen, wird nach wie vor wenig Beachtung geschenkt. Ein Bewusstseinswandel zeichnet sich nur allmählich ab. Regierungsinitiativen Gender Themen konsequent in die Politik einzubeziehen, sind begrenzt, was nicht zuletzt am

fehlenden Verständnis für Gender Belange liegt. Das wird auch im Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP) Äthiopiens widergespiegelt, das nur oberflächlich vergeschlechtlicht ist.

### **Executive Summary**

Ethiopia is party to most international and regional human rights and women's rights instruments. The CEDAW is amongst those ratified. The Optional Protocol to CEDAW, which provides for complaint mechanisms however, is an important exception. The Ethiopian constitution guarantees gender equality and in article 35 codifies specific women's rights at national level. However, gender-discriminatory passages contravening the constitution can still be found in subordinate legislation. Following these discrepancies, the government has aimed at reforming some of this legislation. So far amendments to the federal family law, which is currently only applicable in federal regions, and to the Penal Code, which is due to enter into force, have been accomplished. Progress of legal aspects notwithstanding, practice has shown that customary law is still extensively applied, particularly in rural areas, and that disparities are still obvious between the de jure and the de facto situation. Religious, cultural and social practices and a generally low standard of education throughout Ethiopia, particularly among women, contribute to the fact that Ethiopia remains a highly patriarchal society. This contributes to the fact that laws are often not supported by the multitude and that discriminatory patterns are pursued. Most Ethiopians have a limited awareness of their legal rights which tends to result in reproducing gender-blindness and social discrimination against women, both in quotidian life and in the political domain. Ethiopian women are still considered subordinate to men. They generally have more duties than rights and, what is more, are often victims of harmful customs/traditions and violence (FGM, abductions, early marriages). Despite efforts and campaigns undertaken at different levels to put an end to harmful practices against women, a number of important issues still remain pending. Women are still rarely given material or non-material credit for their contributions to family and national revenues. A change of awareness is occurring only slowly and government initiatives to consistently ensure the incorporation of gender issues in policies are quite limited. This is, inter alia, due to a lack of gender sensitivity which is also reflected in the Ethiopia's Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP) that is gendered only superficially.



## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situation von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA zum Inhalt. Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Anschließend wird auf nationaler Ebene die Stellung der äthiopischen Frau nach verfassungsgesetzlichen Bestimmungen und einfachgesetzlicher Rechtslage betrachtet. Die Beleuchtung der realen/alltäglichen Praxis soll Aufschluss über die tatsächliche Umsetzung von gesetzlich gewährleisteten Rechten geben. Auf einige Themen kann, aufgrund fehlender beziehungsweise mangelnder Quellen und Literatur, nicht vertiefend eingegangen werden.

## **1. Einführung**

Anders als andere afrikanische Länder, ist Äthiopien seit mehr als 2000 Jahren eigenstaatlich. Die einzige Ausnahme direkter kolonialer Einflussnahme stellte die Besetzung durch das faschistische Italien von 1935/36 bis 1941 dar. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung von 1995 wurde vier Jahre nach dem Sturz der sowjet-orientierten Diktatur unter Führung von Mengistu Haile Miriam, die Demokratische Bundesrepublik Äthiopien gegründet. Äthiopien wird von der Weltbank Gruppe als „low-income“ Land qualifiziert, gehört heute zu den ärmsten Ländern der Welt und ist hoch verschuldet.<sup>1</sup> Äthiopien ist immer wieder von anhaltenden Dürreperioden betroffen, die zu Hunger und unsicherer Nahrungsmittelversorgung führen und gerade Frauen und Kinder betreffen. Anhaltende Konflikte, vor allem der bis heute gegenwärtige Grenzkonflikt mit Eritrea<sup>2</sup> wirkten/wirken sich auf die sozioökonomische Situation aus. Zwischen 1990 und 2002 lebten insgesamt 26,3% der Bevölkerung unter der internationalen Einkommensgrenze von 1\$ pro Tag. Der Anteil der Bevölkerung unter der nationalen Armutsgrenze lag im Jahr 2000 bei 44,2%.<sup>3</sup> Frauen sind von der Armut des Landes stark betroffen, wobei jene im urbanen Bereich einem höheren Armutsrisiko als jene aus dem ländlichen Raum ausgesetzt sind. Vor allem allein stehende, verwitwete und geschiedene Frauen – 1994 betrug die Anzahl von Frauen geführter Haushalte 22,2%<sup>4</sup> (mit steigender Tendenz) – können sich und ihren Kindern aufgrund der gesetzlichen Lage und der gesellschaftlichen Konventionen nur schwer eine sichere Lebensgrundlage schaffen. Die Feminisierung von Armut hängt auch mit der gesellschaftlichen Unterordnung von Frauen und ihrem limitierten Zugang zu Ressourcen zusammen.

Landesgröße <sup>5</sup>	1 133 380 km <sup>2</sup>
Bevölkerungsanzahl (2007) <sup>6</sup>	83,1 Mio. 41,759 Mio. Frauen / 41,339 Mio. Männer Auf 99 Männer kommen 100 Frauen
Bevölkerungswachstum (geschätzter Schnitt) 2005-2010	2,51%
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land <sup>7</sup>	16/84 (2004)
Religion <sup>8</sup>	45% MuslimInnen, 40% Äthiopisch-Orthodoxe, 5-15% AnhängerInnen von Naturreligionen, 3% Äthiopisch-evangelische Kirche, Minderheiten von KatholikInnen, Hindus und Sikhs
Ethnische Gruppen	ÄthiopierInnen, insg. etwa 80 Ethnien: Oromo und AmharerInnen (ca. 28%), TigrerInnen (7%), Afar, Somali, Benshangui, Gamella, Harrar, 45 Sudan-Völker, italienische Minderheit
Offizielle und nationale Sprache/n	Amharisch; weitere 80 Sprachen, davon 28 omotische, 25 kuschitische, 9 semitische Sprachen; Englisch, Italienisch, Französisch und Arabisch

Während Äthiopien zwar viele internationale Abkommen im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter ratifizierte und sich die nationale Verfassung dem Gleichheitsgrundsatz verpflichtet, Frauenrechte sogar teils ausdrücklich erwähnt, gibt es bei einfachgesetzlichen Regelungen nach wie vor frauendiskriminierende und männerbevorzugende Passagen. Das wird im Anschluss aufgezeigt.

## 2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten<sup>9</sup>

### 2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte

Dokument	Status: Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
<b>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</b> , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über <b>bürgerliche und politische Rechte</b> , 19.12.1966	11.6.1993 (R) 11.9.1993 (I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
<b>Fakultativprotokoll</b> zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über <b>wirtschaftliche, soziale und</b>	11.6.1993 (R) 11.9.1993 (I)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)

<b>kulturelle Rechte</b> , 19.12.1966		
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von <b>Rassendiskriminierung</b> , 7.3.1966	23.6.1976 (R) 23.7.1972 (I)	keine
Abkommen über die Rechtsstellung der <b>Flüchtlinge</b> , 28.7.1951	10.11.1969 (R)  Art. 8-9, 17/2, 22/1 als Empfehlungen, aber nicht als rechtsverbindlich, anerkannt.	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
<b>Protokoll</b> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967	10.11.1969 (R)	keine
Übereinkommen gegen <b>Folter</b> und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	14.3.1994 (R) 13.4.1994 (I)	keine
Übereinkommen über die <b>Rechte des Kindes</b> , 20.11.1989	14.5.1991 (R) 13.6.1991 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
<b>Fakultativprotokoll</b> zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die <b>Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten</b> , 25.5.2000	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	keine
<b>Fakultativprotokoll</b> zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den <b>Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie</b> , 25.5.2000	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	keine

## 2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente<sup>10</sup>

<b>Dokument</b>	<b>Ratifikation</b>	<b>Bezugnahme auf Frauen</b>
Konvention zur Unterdrückung des <b>Menschenhandels</b> und der Ausbeutung von <b>Prostituierten</b> , 21.3.1950	10.9.1981 (R) Art. 22 nicht als rechtsverbindlich anerkannt (d.h. Einbezug des Internationalen Gerichtshofes)	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die <b>politischen Rechte der</b>	21.1.1969 (R) (am 31.3.1953)	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes

<b>Frau</b> , 31.3.1953	unterschrieben)	Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die <b>Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen</b> , 1957	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr. 41 über die <b>Frauennachtarbeit</b> , 1934  [als abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 von 1919; 1948 wurde das Abkommen Nr. 41 nochmals revidiert (Nr. 89)]	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Anwendung sowohl auf dem öffentlichen als auch auf dem privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen).
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die <b>Gleichheit des Entgelts</b> männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	24.3.1999 (R)	Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die <b>Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf</b> , 1958	11.6.1966 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, <b>das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen</b> , 10.12.1962	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
<b>Erklärung zur Beseitigung</b> jeder Form von <b>Diskriminierung der Frau</b> , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von der CEDAW
<b>Konvention zur Beseitigung</b> jeder Form von <b>Diskriminierung der Frau (CEDAW)</b> , 18.12.1979	10.9.1981 (R) 10.10.1981 (I)	Anmerkung: letzter CEDAW Report vom 25.9.2002 wurde am 26.1.2004 begutachtet.
Fakultativprotokoll zu CEDAW	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Individualbeschwerdeverfahren <sup>11</sup>
Erklärung der UN- <b>Weltmensenrechtskonferenz</b> Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “

		Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur <b>Beseitigung von Gewalt gegen Frauen</b> , 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
<b>Aktionsplattform</b> der 4. UN- <b>Weltfrauenkonferenz Peking</b> , 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
<b>Protokoll</b> zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von <b>Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern</b> , zur Ergänzung der UN Konvention <b>gegen das transnationale organisierte Verbrechen</b> , 15.11.2000	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Art.1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezieller Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels

### 3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika<sup>12</sup>

<b>Dokument</b>	<b>Status: Ratifikation</b>	<b>Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen</b>
Afrikanische (Banjul) Charta der <b>Menschenrechte und der Rechte der Völker</b> , 27.6.1981	15.6.1998	Art. 2: allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 18 Abs. 1: Familie als natürliche Einheit und Basis der Gesellschaft; Art. 18 Abs. 2: Familie als Bewahrerin der Sittlichkeit und der anerkannten traditionellen Werte; diese Bestimmung kann zu Lasten von Frauen ausgelegt werden,

		relativiert wird sie durch: Art.18 Abs. 3: Diskriminierung von Frauen ist von Vertragsstaaten zu beseitigen, Rechte der Frauen - wie in internationalen Deklarationen und Konventionen dargelegt – sind sicherzustellen. <sup>13</sup>
Afrikanische Charta über die <b>Rechte und das Wohlergehen der Kinder</b> , Juli 1990	2.10.2002	Art. 11 Ziffer 3 litera e: Spezialmaßnahmen für Mädchen, um deren gleichberechtigten Zugang zu Erziehung und Bildung in allen sozialen Schichten zu sichern. Art. 30: Kinder von in Haft befindlichen Müttern. Indirekte Bezugnahme: Art. 21 Ziffer 1: Schutz gegen schädliche soziale und kulturelle Praktiken Art. 21 Ziffer 2: Mindestalter von 18 Jahren bei Heirat, Pflichteintragung in Heiratsregister.
<b>Banjul Erklärung über Gewalt gegen Frauen</b> , 22.7.1998 <sup>14</sup>	nicht verbindlich	
<b>Zusatzprotokoll</b> zur Banjul Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, 11.7.2003 <sup>1</sup>	1.6.2004 (nur unterschrieben)	Behandelt Rechtstellung der Frau in den wichtigsten Lebensbereichen, unter anderem: Art. 4: Gewalt gegen Frauen, Art. 5: Beseitigung von schädlichen Praktiken (FGM, etc), Art. 6,7: Heirat (Mindestalter für Frauen und Männer: 18; Monogamie wird Vorzug zur Polygamie eingeräumt), Art. 8: Zugang zu Gerichtsbarkeit, Art. 9: politische Partizipation, Art. 10: Recht auf Frieden, Art. 11: bewaffnete Konflikte, Art. 15: Nahrungssicherheit, Art. 17: positiver kultureller Kontext, Art. 20: Witwen, Art. 21: Berufung zur Erbfolge, Art. 22: ältere Frauen Durch die Ratifizierung von 17 Staaten trat das Protokoll am 25. November 2005 in Kraft <sup>15</sup>
Erklärung von Addis Abeba, 12.9.1997	nicht verbindlich	Thema: <b>Gewalt gegen Frauen und Kinder, FGM</b>

<sup>1</sup> Durch das Protokoll existiert erstmals ein afrikanisches Vertragsdokument, dass die Selbstverpflichtung der afrikanischen Staaten zur Verwirklichung von Frauenrechten festschreibt. Das völkerrechtliche Dokument ist ein wesentlicher Bezugsrahmen für die Umsetzung von Frauenrechten.

Erklärung von Dakar, 21.11.1997	nicht verbindlich	Thema: <b>Gesundheit von Frauen und Kinder, FGM</b>
---------------------------------	-------------------	---

#### 4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

##### 4.1. Verfassung<sup>16</sup>

Die Verfassung wurde im Dezember 1994 beschlossen und trat im August 1995 in Kraft. Es gibt auch eigene regionale Verfassungen, die sich aber unwesentlich von der Bundesverfassung unterscheiden.

Kapitel/Bereich	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
<b>Präambel</b>		Zusammenleben basierend auf <b>Gleichheitsgrundsatz</b> , <b>keine Diskriminierung</b> aufgrund von <b>Geschlecht</b> , Religion oder Kultur.
Kap. I: <b>Allgemeine Vorschriften</b>	Art. 7	<b>Gender Referenz:</b> Alle Bestimmungen in der Verfassung sind auch auf das weibliche Geschlecht anzuwenden.
Kap. II: <b>Fundamentale Prinzipien</b>	Art. 9/4	Internationale Abkommen als integraler Bestandteil des „Law of the Land“.
Kap. III: <b>Grund- und Freiheitsrechte</b> Teil 1: Menschenrechte  Teil 2: Demokratische Rechte	Art. 16	<b>Recht auf Schutz vor körperlichem Schaden</b>
	Art. 25	<b>Recht auf Gleichheit:</b> Alle Menschen sind gleich vor dem Gesetz ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Geschlecht (u.a.)
	Art.34	<b>Persönliche, Ehe-, Familienrechte:</b> Männer und Frauen haben das Recht eine Familie zu gründen. Sie haben <b>gleiche Rechte</b> beim <b>Eintritt</b> in die, <b>während der Ehe</b> und im <b>Scheidungsfall</b> .
	Art. 35	<b>Rechte der Frau:</b> 1. <b>Gleiche Rechte</b> wie Männer, 2. <b>Gleiche Ehe-rechte</b> , 3. Berechtigung auf <b>positive Diskriminierung</b> , 4. <b>Verbot von Gesetzen, Traditionen und Praktiken, die Frauen unterdrücken</b> , ihnen physischen oder psychischen <b>Schaden zufügen</b> , 5. Recht auf <b>Mutterschaftsurlaub / Mutterschutz</b> , 6. <b>Einbeziehung bei nationalen Entwicklungspolitiken</b> und <b>bei Vorhaben, die ihre Interessen betreffen</b> , 7. <b>Recht auf Eigentum</b> und Land, gleiche Behandlung beim <b>Erbe</b> von Eigentum, 8. Recht auf gleiche Behandlung im <b>Arbeitsbereich</b> , bei Beförderungen, Bezahlung und bei Pensionsansprüchen, 9. Recht auf Erziehung und Information im Bereich <b>Familienplanung</b>
	Art. 38	Aktives und passives <b>Wahlrecht:</b> 1. Keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht (u.a.)
	Art. 41	<b>Ökonomische, soziale und kulturelle Rechte:</b> 3. gleiches Recht auf soziale staatliche Leistungen (u.a.)
	Art. 42	<b>Arbeitsrechte:</b> 1 (d) <b>Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit</b>

Kap. X: <b>Prinzipien und Ziele nationaler Politik</b>	Art. 89	<b>Ökonomische Ziele:</b> 7. Beteiligung von Frauen, zu gleichen Teilen wie Männer, an allen ökonomischen und sozialen Entwicklungsbemühungen seitens der Regierung.
--	---------	--

#### 4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Obwohl manche einfachgesetzliche Gesetzestexte nicht den Vorgaben der Verfassung entsprechen, ja sogar mit ihr im Widerspruch stehen, werden sie in einzelnen Regionen nach wie vor angewendet. Auch Gewohnheitsrecht kommt in ländlichen Gebieten noch teils zur Anwendung.

Civil Code Zivilgesetzbuch von 1960 <sup>17</sup>	Kapitel/ Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
<b>Buch 2</b>  <b>(Familie und Erbschaft)</b>	Art. 581/1	Generelles <b>Mindestheiratsalter</b> für Männer und Frauen: 18 Jahre
	Art. 585	Verbot der Bigamie
	Art. 586/1	Notwendigkeit persönlicher <b>Zustimmung zur Ehe</b>
	Art. 589/1	Durch Gewalt erzwungene Zustimmung zur Ehe ist ungültig (dazu auch Art. 616 und 617)
	Art. 596/1	Witwen dürfen sich erst nach Ablauf von 180 Tagen wieder verheiraten [das gilt nicht für Männer (sic)].
<b>Titel 4</b>	Art. 635/1	<b>(1) Mann als Familienhaupt, (2) Verpflichtung der Frau zu Gehorsam</b>
	Art. 636/1	<b>Gegenseitiger Respekt</b> , gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Eheleute
	Art. 637/1	<b>Familie steht unter der moralischen Führung des Ehemannes.</b>
	Art. 641/1	Der <b>Ehemann wählt</b> den gemeinsamen <b>Wohnsitz</b> aus.
	Art. 644/2	Der <b>Ehemann führt</b> und bewacht seine <b>Frau</b> in ihren Beziehungen und ihrem Benehmen.
	Art. 646	Verpflichtung der Frau zum Haushaltsdienst, falls der Ehemann nicht in der Lage ist sich Bedienstete zu leisten.
	Art. 656	<b>Gemeineigentum wird vom Ehemann verwaltet.</b>
	Art. 664	<b>Verbot der Verstoßung</b> (gilt für beide Geschlechter)
	Art. 667	Unterscheidung zwischen schwerwiegenden und anderen Gründen bei Auflösung der Ehe
	Kap. 8	<b>(Außereheliche) irreguläre Beziehung</b> (Art. 708-721)



	Art. 711	Keine Verpflichtung zur Erhaltung des Partners/der Partnerin
	Art. 712	Kein Gemeineigentum bei außerehelicher Beziehung
	Art. 713	Kein automatisches Erbrecht
	Kap. 9	Konflikte betreffend Ehe, Scheidung, irreguläre Verbindungen [Konfliktschlichtung durch Privatpersonen] (Art. 722-737)
<b>Buch 2 Titel 5</b>	Kap. 1 Art. 837	<b>Erbfolge</b> Geschlecht, Alter und Nationalität dürfen keine Rolle spielen.
<b>Buch 5 Titel 16</b> (Verträge im Dienstleistungsbereich)	Kap.1 Art. 2566	Dienstvertrag generell <b>Mutterschaftsurlaub:</b> (1) Anspruch auf 1 Monat während Periode der Niederkunft; (2) Dienstgeber muss in dieser Zeit die Hälfte des normalen Gehalt zahlen.
<b>Revised Family Law Familiengesetzbuch von 2000<sup>18</sup></b> (wurde noch nicht in allen Regionen angenommen) <sup>19</sup>		Präambel: Familie als natürliche Basis der Gesellschaft; Wichtigkeit der Übereinstimmung des Familienrechts mit der Verfassung, freie Zustimmung zur Ehe, Gleichstellung der Eheleute bei der Schließung, während der Dauer und bei Auflösung der Ehe
Kapitel 1 <b>Eheschließung</b>	Art. 1-5	Allgemeines/Akzeptanz verschiedener Formen der Eheschließung
	Art. 6	Gültigkeit der Ehe nur bei freier und voller <b>Zustimmung beider Eheleute</b>
	Art. 7/1	<b>Mindestheiratsalter</b> für Frauen und Männer: 18 Jahre
	Art. 11	Verbot der Bigamie
	Art. 14	Ungültigkeit der Ehe bei Zustimmung zur Ehe mittels Gewalt
	Art. 16	(1) <b>[Nur]</b> bei Frauen: <b>180 Tage Wartezeit</b> zwischen Auflösung der alten und Schließung einer neuen Ehe; (2) Ausnahmen für (1)
Kapitel 3 <b>Auswirkungen der Ehe</b>	Art. 40	Akzeptanz verschiedener Formen von Eheschließungen (vor Zivilbeamten, traditionelle und religiöse Eheschließung)
	Art. 49	<b>Verpflichtung</b> der Eheleute zu <b>gegenseitigem Respekt</b> , gegenseitiger Hilfe und Unterstützung
	Art. 50	<b>Gemeinsame Familienführung</b> , (1) gleiche Rechte der Eheleute, (2) gemeinsame Erziehung der Kinder
	Art. 53	Verpflichtung der Eheleute zusammen zu wohnen

	Art. 54	<b>Eheleute wählen den Wohnsitz gemeinsam aus</b>
	Art. 66	<b>(1) Gemeinsame Verwaltung von Gemeinschaftseigentum.</b>
Kapitel 7 <b>(Außereheliche) irreguläre Beziehung</b>	Art. 101	Beitrag beider Eheleute zu gemeinsamen Ausgaben gemäß ihrer Mittel
	Art. 102	<b>(1) Gemeineigentum</b> des Besitzes <b>auch bei außerehelicher Beziehung</b> , vorausgesetzt sie dauert mindestens 3 Jahre
Kapitel 8 <b>Streitbeilegung</b> bei Ehen und außerehelichen Beziehungen	(Art. 118-122)	Bestimmungen für außergerichtliche Schlichtung in Streitfällen
	Art. 118	<b>(2)</b> Wenn eine Partei mit der Entscheidung des (privaten) Schlichters unzufrieden ist, kann ein Gericht angerufen werden

<b>Arbeitsrecht<sup>20</sup> (mehrere Quellen)</b>	<b>Teil/Art.</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
<b>Labour Proclamation</b> No. 377/2003 (Arbeitsproklamation), in Kraft seit 02/2004	Art. 14	Betrifft: Handel, Industrie und öffentliche Unternehmen <b>Rechtswidrige Aktivitäten:</b> 1/b: <b>Diskriminierung</b> von Arbeiterinnen bezüglich ihres Entgeltes <b>aufgrund</b> ihres <b>Geschlechts</b> ; 1/f: <b>Diskriminierung aufgrund</b> von Nationalität, <b>Geschlecht</b> , Religion, politischer Orientierung (etc.) unter ArbeiterInnen
	Art. 26/2	Folgendes darf kein Grund für Beendigung des Arbeitsverhältnisses sein: (a) Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft; (d) Nationalität, Geschlecht, Religion, Familienstand, Rasse, Familienverantwortlichkeiten, Schwangerschaft (etc.)
	Teil 6	Arbeitsbedingungen von Frauen und jungen ArbeiterInnen
	Art. 87	Allgemeines: (1) Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlecht, (3-5) Rücksichtnahme bei schwangeren Frauen; Schwangerschaft ist kein Kündigungsgrund.
	Art. 88	<b>Mutterschaftsurlaub:</b> u.a. (3) Recht auf 30 Tage vor und 60 Tage nach der Geburt
<b>Civil Service Proclamation</b> , No. 262/2002 (Dienstleistungsproklamation)	Art. 13	Die Proklamation gilt für <b>Angestellte der Bundesverwaltung</b> . Es wird darin festgehalten, dass bei gleicher Qualifizierung Frauen bevorzugt werden sollen (positive Diskriminierung). Diskriminierungsverbot aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, politischer Orientierung und anderer Gründe

Weitere arbeitsrechtliche Quellen: Proklamation No. 260/1984 in der Version von 2000 (für Angestellte in öffentlichen Schulen); die öffentliche Dienstverordnung von 1962 (für Angestellte der regionalen

Verwaltung) und das Zivilgesetzbuch von 1960 (für Individuen in Führungsposition im Industrie- und Handelsbereich; Titel 16: Art. 2515 bis 2639).

<b>Penal Code<sup>21</sup> Strafgesetzbuch von 9.05.2005</b>	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
<b>Häusliche Gewalt</b>	Art. 564	Gewalt an Ehefrauen oder Partnerinnen wird je nach Ausmaß der Gewalttat mit einem oder 15 Jahren Haft bestraft.
<b>Abtreibung</b>	Art. 545-552	Abtreibung ist erlaubt, um das Leben der Mutter zu retten, um ihre physische und psychische Gesundheit zu gewährleisten, bei Vergewaltigung, Inzest und Behinderung des Fötus sowie bei Minderjährigkeit und physische und psychische Verletzungen und Behinderung der Frau. Wird eine Abtreibung aus anderen wie zuvor erwähnten Gründen durchgeführt kann diese mit einer Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden.
<b>Vergewaltigung</b>	Art 620	Vergewaltigung wird mit fünf bis 15 Jahren Haft bestraft; sofortige Bestrafung und Höchststrafen sind für Entführungen mit einhergehender Vergewaltigung und die wissentliche Ansteckung der Opfer mit tödlichen Krankheiten vorgesehen. Lebenslange Haftstrafen werden bei Vergewaltigungen mit schweren psychischen und physischen Folgeerscheinungen sowie bei Tötung der Opfer verhängt.
<b>Frauenhandel, Frauenhandel und Prostitution</b>	Art. 597	Frauen- und Kinderhandel sind mit fünf bis 15 Jahren Haft oder einer Geldstrafe zu verurteilen. Für wissentliche Hilfeleistung und Unterstützung bei Kinder- und Frauenhandel sind die gleichen Strafen vorgesehen.
	Art. 635	Beeinflussung und Überredung von Frauen und Kindern zur Prostitution sowie die Förderung von Prostitution wird mit bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.
	Art. 636	Ein erhöhtes Strafmaß (von drei bis zehn Jahren sowie eine höhere Geldstrafe) wird für Täter, die in einem familiären Verhältnis (Adoptionen eingeschlossen) oder einem Autoritätsverhältnis zu dem Opfer stehen, festgesetzt.
	Art. 637	Professionelle Schlepper oder Personen involviert in die Organisation von Frauen- und Kinderhandel werden mit bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe bestraft.
<b>Eheschließungen mit Minderjährigen</b>	Art. 648	Bei den Eheschließungen, die unter dem Familiengesetz verboten sind, werden bei Kindern älter als 13 Jahre Haftstrafe bis zu drei Jahren verhängt und bei jüngeren Kindern wird das Strafmaß auf sieben Jahre ausgeweitet.
<b>Bigamie/ Polygamie</b>	Art. 650	Bigamie wird in schweren Fällen mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft. Schwere Fälle sind das Verleugnen der schon bestehenden Ehe.
<b>Entführungen</b>	Art. 580-587	Art. 586: Jede Art gewaltsamer Entführung mit sexuellen Übergriffen wird bestraft.

(zum Zweck der Ehe, häufig verbunden mit Vergewaltigungen)		Art. 587: Entführungen von Frauen (1) Entführungen von Frauen mit der Absicht der Eheschließung wird mit drei bis zehn Jahren Haft bestraft. (2) Bei Entführungen mit Vergewaltigung werden die Straftäter mit den dafür unter Vergewaltigung vorgesehenen Strafen zur Verantwortung gezogen. (3) Die Eheschließung zwischen Entführer und Opfer schließt keine Bestrafung aus. (4) Die Opfer haben ein Recht auf Wiedergutmachung.
Erschwerende Strafen bei Entführungen	Art. 590 sowie 580-585	Für Entführungen kann eine Gefängnisstrafe von fünf bis zehn Jahren verhängt werden. Ein höheres Strafmaß gilt bei der Entführung von Minderjährigen (10 bis 20 Jahre) und bei bewusst- und wehrlosen Frauen (7 bis 10 Jahre).
<b>FGM</b>	Art. 566	Weibliche Genitalverstümmelung wird mit drei bis fünf Jahren Haft bestraft. Das Strafmaß kann mit Berufung auf das Kriminalgesetzbuch auf fünf bis zehn Jahr erhöht werden.
<b>Gefährdung des Lebens der Mutter und des Kindes durch gefährliche traditionelle Praktiken</b>	Art. 561-562 sowie 567	Die Gefährdung des Lebens sowie die physische und psychische Verletzung von Schwangeren und von Neugeborenen Kindern durch traditionelle Bräuche wie Milchzähneziehen oder anderen medizinisch gefährlichen Riten wird mit Geldstrafen und Haftstrafen von bis zu sechs Monaten bestraft.

#### 4.3. Gesetz vs. Realität - zur de facto Gender-/Frauensituation

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
<b>Wirtschaftliche und Soziale Rechte</b>	Art. 35 der Verfassung schreibt das Recht auf Gleichbehandlung für Frauen in der Arbeit, bei Beförderung und Bezahlung fest. Daneben gibt es mehrere einfachgesetzliche Regelungen.
<b>Arbeit</b>	Der Landwirtschaftssektor ist der größte Arbeitgeber. Hier sind 85% der Bevölkerung beschäftigt. <sup>22</sup> 2003 belief sich die Zahl erwerbstätiger Frauen auf 42%. Gegenüber 1980 (42,5%) entspricht das sogar einem Rückgang. <sup>23</sup> Nur etwa 30% sind im formellen Arbeitssektor tätig, denn viele Frauen arbeiten im informellen Sektor, wo Verdienst und Sicherheit gering sind. Gemäß einer Studie von 1996 waren 64,93% im informellen Sektor Frauen. 90% aller beschäftigten Frauen sind in schlecht bezahlten Arbeitssektoren konzentriert. <sup>24</sup> <b>Realität:</b> Nach Schätzungen beträgt der Durchschnittsarbeitstag einer äthiopischen Frau 12 bis 14 Stunden. <sup>25</sup> Arbeit ist nach geschlechterspezifischen Kriterien aufgeteilt. „Typisch weibliche“ Aufgaben umfassen den Haushalt, wo Mädchen oft schon im frühen

	<p>Kindesalter mithelfen, und Kindererziehung. Zusätzlich müssen sie landwirtschaftliche Arbeit und schwere und zeitaufwendige Aufgaben, wie Holz und Wasser holen, erledigen. Frauen werden in die ihnen zugeordneten Rollen gedrängt und sind stark von männlichen Brotverdienern abhängig. Initiativen der Regierung zur Förderung der Geschlechtergleichstellung im Arbeitsbereich, darunter die Einführung des Entwicklungsfonds für äthiopische Frauen (Ethiopian Women Development Fund, EWDF) und die Gründung der bundesweiten Entwicklungsagentur für Kleinst- und Kleinbetriebe (Federal Micro and Small Enterprises Development Agency, FEMSEDA), waren bisher nur begrenzt erfolgreich. Positive Diskriminierungsmaßnahmen, obwohl in Art. 35/3 der Verfassung vorgesehen, werden im Arbeitsbereich größtenteils nicht oder ohne klare Richtlinien umgesetzt. Aufgrund unterschiedlicher Gesetzestexte sind verschiedene Bereiche, wie die Dauer des Mutterschaftsurlaubs, unterschiedlich geregelt.</p> <p>Kinderarbeit: 62% der Kinder zwischen vier und zehn Jahren sind erwerbstätig und Mädchen sind durch die gesellschaftliche Diskriminierung vermehrt betroffen<sup>26</sup>.</p>
<b>Landrecht</b>	<p>Das Landrecht spielt eine wesentliche Rolle, weil 80% der äthiopischen Bevölkerung im ländlichen Raum leben und in irgendeiner Form im Agrarbereich tätig bzw. von der Landwirtschaft abhängig sind. Mit Art. 35/7 der Verfassung wird das Recht auf Eigentum und Land sowie die gleiche Behandlung beim Erbe von Eigentum festgeschrieben. Weiters wird in der Proklamation über ländliche Bodenverwaltung (Rural Land Administration Proclamation von 1997) eine Landverteilung ohne geschlechtliche Unterscheidung verlangt.<sup>27</sup> Die Umsetzung von Landreformprogrammen scheitert allerdings oft mangels finanzieller Kapazitäten.</p> <p>Realität: Tatsächlicher Zugang zu und Besitz von Land für Frauen ist regional unterschiedlich. Ihnen wird nach Scheidungen oft der Zugang zum Land des vormaligen Ehemannes verweigert, weil sie offiziell keine Miteigentümerinnen waren und somit kein Anrecht auf das Land haben. Frauen, die Land besitzen sind stark von männlicher Arbeitskraft bei</p>

	Pflüg-, Sä- und Erntearbeiten abhängig. <sup>28</sup>
<b>Zugang zu Krediten</b>	Mikrokredite sind meist nur in urbanen Zentren zugänglich, was die Verfügbarkeit für die ländliche Bevölkerung, vor allem für Frauen, einschränkt. Aufgrund fehlender Garantien wird Frauen zusätzlich der Zugang zu Krediten vereitelt, weshalb sie weniger Mittel zur Landbewirtschaftung haben. Abhängigkeiten werden dadurch fortgesetzt.
<b>Sozial-Gesetzgebung/Registrierung</b>	Mit in Kraft treten des neuen Strafgesetzbuches (Art. 656) wird erstmals die Unterlassung der Registrierung eines Neugeborenen zur Straftat und mit einer Haftstrafe von einem Monat oder einer Geldstrafe sanktioniert. Diese Gesetzesneuerung ist wesentlich für den Schutz der Mädchen vor früher Verheiratung und bei der Sanktionierung von Kinderarbeit <sup>29</sup> .
<b>Bildung</b>	<p>Art. 35 und Art. 41 der Verfassung schreiben gleiche Bildungsrechte für beide Geschlechter fest. Die Realität zeigt aber, dass die AnalphabetInnenrate erschreckend hoch und die Bildungsqualität generell niedrig ist. Trotz einer Anstieg der allgemeinen Grundschuleinschreibung auf 79,8% (2004/05)<sup>2</sup> und ein erhöhter Mädchenanteil von 71,5%<sup>3</sup> sind bestehende Schulkosten und der „freiwillige“ Schulbesuch Hindernisse für Kinder ärmerer Familien<sup>30</sup>. Die Diskrepanz im Bildungsbereich zwischen Buben und Mädchen ist auf allen Bildungsebenen beträchtlich. Während sich die Geschlechterschere im Grundschulbereich im Zeitraum von 1990 bis 2004/2005 geringfügig schloss, ist für den gleichen Zeitraum sogar ein negativer Trend im Sekundärbereich zu verzeichnen, nur 20% der Mädchen besuchen eine weiterführende Schule (2004/05).<sup>31</sup></p> <p>1994 wurde die äthiopische Bildungs- und Ausbildungspolitik (Ethiopian Education and Training Policy) bestätigt. Ziel ist ein verbesserter Bildungszugang, vor allem im ländlichen Raum, wo Schulen oft nicht existent bzw. inadäquat sind, im Speziellen für Mädchen. Mit der Einrichtung einer Frauenabteilung im Bildungsministerium wurde ein weiterer Schritt gesetzt. Eine Initiative sollte die Einführung positiver Diskriminierungsmaßnahmen in Universitäten sein, um Geschlechterdisparitäten im höheren Bildungsbereich entgegen zu wirken.</p>

<sup>2</sup> Vgl. 2000/01: 57,4% Grundschuleinschreibung

<sup>3</sup> Vgl. 2000/01: 40,6% Mädchenanteil bei der Grundschuleinschreibung

	<p>30% der Plätze sollen für Studentinnen reserviert werden.</p> <p><b>Realität:</b> Der Weg zur Gleichberechtigung im Bildungsbereich ist noch weit. Die Zahl der AnalphabetInnen insgesamt ist ausgesprochen hoch, vor allem beim weiblichen Geschlecht. Gründe dafür sind u.a. traditionelle, kulturelle und sozioökonomische Aspekte. Frauen werden noch immer in erster Linie als Mütter und Hausfrauen gesehen. Mädchen müssen schon in frühem Alter im Haushalt mithelfen und werden manchmal mit acht Jahren verheiratet, was zu hohen Dropout Raten bei Mädchen führt<sup>32</sup>. Die Angst vor Entführungen und Vergewaltigungen am Schulweg veranlasst Familien, Mädchen oft nicht in die Schule zu schicken.<sup>33</sup> Positive Diskriminierungsmaßnahmen im Schulbereich seitens der Regierung greifen nur begrenzt. Die Geschlechter-Bildungsschere hat sich vorwiegend in den höheren Bildungsstufen wenig verändert.<sup>34</sup> So schreibt die geringe schulische Bildung die ökonomische und soziale Abhängigkeit von Frauen und die Armut bei beiden Geschlechtern fort.</p>
<p><b>Familiäre Angelegenheiten und Familien- Status</b></p> <p><b>Heirat und Ehe</b></p>	<p>Gemäß Art. 34 der Verfassung haben Männer und Frauen die gleichen Rechte bei der Eheschließung, während der Ehe und im Falle einer Scheidung. So steht es auch im revidierten Familienrechtsgesetz von 2000, das auf Bundesebene zur Anwendung kommt. Im ländlichen Raum wird aber nach wie vor das Zivilgesetzbuch von 1960 verwendet, das zwar die freie Zustimmung zur Ehe verlangt, aber ansonsten mehrere diskriminierende Passagen beinhaltet und den Ehemann klar als moralisches, ökonomisches und soziales Familienoberhaupt bezeichnet (Art. 635, 637, 641, 656). Durch diese gesetzlichen Regelungen werden Frauen wie Minderjährige behandelt.</p> <p><b>Realität:</b> Männer werden der Tradition nach als Brotverdiener und Frauen in ihrer Mutterrolle gesehen. Arrangierte Ehen bzw. Heirat von Minderjährigen – trotz gesetzlich festgelegtem Mindestheiratsalter von 18 Jahren für beide Geschlechter – sind üblich. 75% der Mädchen heiraten vor dem 17. Lebensjahr.<sup>35</sup> Eheschließungen mit 8-jährigen Mädchen geschehen noch immer und in manchen Regionen wie Amhara werden 50% der Mädchen jünger als 15 Jahre verheiratet<sup>36</sup>.</p>

	<p>Auch Entführungen mit anschließend erzwungener Heirat (vgl. weiter unten) sind verbreitet. Durch das Fehlen entsprechender Organe kann die Einhaltung gesetzlicher Regelungen nicht kontrolliert werden. Außerdem werden Heirat, Geburt und Tod nicht systematisch registriert.<sup>37</sup></p> <p>Folgen: Frühe und erzwungene Ehen führen meist zum Abbruch der Ausbildung. Dadurch und durch nach wie vor existierende diskriminierende Passagen in Gesetzestexten (Zivilgesetzbuch) wird eine Gleichstellung der Geschlechter in rechtlicher und sozialer Hinsicht verhindert.</p>
<p><b>Bigamie/ Polygamie</b></p>	<p>Durch Art. 11 des Familiengesetzbuches von 2000, Art. 585 des Zivilgesetzbuches und Art. 650 des revidierten Strafrechts von 2005 wird Bigamie gesetzlich verboten. Die Verfassung schreibt kein ausdrückliches Verbot vor und erkennt Eheschließungen aufgrund religiöser und kultureller Vorschriften an. Polygamie ist teilweise bei muslimischen und christlichen Bevölkerungsgruppen verbreitet.<sup>38</sup></p>
<p><b>Scheidung</b></p>	<p>Die Verfassung und das Familiengesetzbuch von 2000 sehen gleiche Rechte für Männer und Frauen im Falle einer Scheidung vor. Im Zivilgesetzbuch wird jedoch zwischen schwerwiegenden und anderen Scheidungsgründen unterschieden. Da aber beispielsweise häusliche Gewalt/Körperverletzung keine schwerwiegenden Scheidungsgründe sind, wird jene Person bestraft, die eine Scheidung verlangt – in diesem Fall die Frau. Weitere Folge ist der Verlust ihres persönlichen und gemeinsamen Besitzes. Im Familiengesetzbuch wird keine Unterscheidung zwischen schwer- und nicht schwerwiegenden Gründen getroffen, was für Frauen eine Scheidung ohne negative Konsequenzen leichter macht.<sup>39</sup> Gemäß Zivil- und Familiengesetzbuch können bei einem Scheidungswunsch Privatpersonen/ Angerhörige als Schlichter auftreten. Diese „Familiengerichte“ stehen meist unter der Führung männlicher Stammesälterer, die sich oft nachteilig für Frauen entscheiden. Im Familiengesetzbuch wird die Macht dieser Schlichter eingeschränkt und eine maximale Dauer, die für einen Schlichtungsversuch aufgewendet werden darf, festgelegt (lange Dauer ist für Frauen wegen Einkommenslosigkeit und oftmaligen Verweis aus dem Haushalt kritisch).</p>



	<p>Gemäß Art. 102 und 103 des Familiengesetzbuches haben Frauen – im Gegensatz zu Bestimmungen im Zivilgesetzbuch (Art. 708, 712, 717) – auch bei außerehelicher Verbindung (automatischen) Anspruch auf das Gemeineigentum. Voraussetzung ist, dass die Beziehung eine gewisse Dauer überschreitet.</p>
<p><b>Erbrecht/ Pensionsrecht</b></p>	<p>Erbrecht: Art. 35/7 der Verfassung sieht die gleiche Behandlung der Geschlechter vor. Das Zivilgesetzbuch schreibt mit Art. 837 nieder, dass Geschlecht kein Faktor im Erbrecht/in der Erbfolge sein darf. Realität: In manchen Fällen wurde Witwen von Bauernvereinigung das Land ihres verstorbenen Mannes weggenommen und an andere weiter gegeben.</p> <p>Pensionsrecht: Gemäß Art. 35/8 der Verfassung haben Frauen und Männer gleiches Recht auf Pensionen. Realität: Witwer haben nur Anspruch auf die Pension ihrer verstorbenen Frau, wenn sie beweisen können, dass sie ökonomisch von ihr abhängig waren, was umgekehrt nicht der Fall ist. So wird das traditionelle männliche Rollenbild des Brotverdieners und seiner abhängigen Frau widerspiegelt.<sup>40</sup></p>
<p><b>Reproduktive/ Sexuelle Rechte Gesundheit</b></p>	<p>Äthiopien hat ein schlecht deckendes Gesundheitssystem. Die medizinische Versorgung in der Stadt und vor allem auf dem Land ist miserabel. Für Arme ist sie nicht finanzierbar, was sich direkt auf die hohe Kinder- und Muttersterblichkeit auswirkt. Die Müttersterblichkeit liegt bei 871 Frauen bei 100 000 Geburten und ist auf die frühen Eheschließungen (siehe Kinderehen) wie auch auf die illegalen Abtreibungen zurückzuführen.<sup>41</sup></p> <p>Die hohe HIV/Aids Rate wurde mittlerweile zu einem nationalen Problem. Frauen stellen bei 15 bis 24 Jährigen die Mehrheit der Infizierten. Verglichen mit Männern sind sie schlechter über AIDS informiert.<sup>42</sup> <b>Realität:</b> Die Regierung versuchte zwar Initiativen im Gesundheitsbereich zu setzen, auf spezielle Bedürfnisse von Frauen wurde aber nicht ausreichend eingegangen (z.B.: HIV/AIDS).</p>
<p><b>Familienplanung</b></p>	<p>Reproduktive und sexuelle Rechte sind von kulturellen Gegebenheiten beeinflusst. Das zeigt sich im Bereich der Familienplanung. Obwohl Art. 35/9 der Verfassung das Recht auf Bildung und Information im Bereich Familienplanung festschreibt, ist die Verwendung von Verhütungsmitteln</p>

	<p>in Äthiopien beschränkt. Im Jahr 2000 verwendeten 91,9% der Frauen überhaupt keine Verhütungsmethode (8,1% irgendeine Form von Verhütung, davon 2,5% die Pille, nur 0,3% Kondome und 1,8% traditionelle Methoden).<sup>43</sup> Sie sind theoretisch rezeptpflichtig, in Wirklichkeit aber auch ohne Rezept erhältlich. Existierende Familienplanungsstellen (1600) wurden in Mutter-Kind-Gesundheitszentren integriert.</p> <p><b>Realität:</b> Die hohe Geburtenrate (durchschnittlich 6,5 Kinder) wirkt sich auf die ökonomische und soziale Situation der Frauen und der gesamten Gesellschaft aus. Die geringe Verwendung von Kondomen hat einen direkten Einfluss auf die weite Verbreitung von Aids.</p>
<p><b>Abtreibung</b></p>	<p>Das novellierte Strafgesetzbuch erlaubt Abtreibung um das Leben der Mutter zu retten und ihre Gesundheit zu gewährleisten und garantiert auch Straffreiheit bei einer Schwangerschaft aufgrund einer Vergewaltigung, Inzest und Behinderung des Fötus und der Frau.</p> <p><b>Realität:</b> Die Zahl illegaler, meist gefährlicher, Abtreibungen ist hoch. 54% aller Todesfälle, die mit Schwangerschaft und Geburtskomplikationen zusammenhängen, sind auf illegale Abtreibung zurückzuführen.<sup>44</sup> Administrative Beschränkungen limitieren auch Frauen den Zugang, die ein legales Recht auf Abtreibung hätten.<sup>45</sup> Die Änderungen des Strafgesetzbuches können helfen illegalen Abtreibungen von Vergewaltigungsopfern zu senken, aber nur dann wenn die Betroffenen davon erfahren und gleichzeitig der Zugang zum Gesundheitssystem speziell in der ländlichen Region erleichtert wird.</p>



	<p>Lobbying für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen betreiben, tragen dazu bei, dass sich wenig an dieser Situation geändert hat. Zur traditionellen Form der „Problemlösung“ in Gewaltfällen gehört die Hinwendung zu Stammesälteren, die meist Männer sind und Gewalt gegen Frauen als etwas Normales betrachten. Generell kommt es nur selten zu Anzeigen im Falle von Gewalt gegen Frauen.</p>
<p><b>Vergewaltigung</b></p>	<p>Vergewaltigungen und Entführungen von Frauen mit anschließender Vergewaltigung sind häufig. Das Strafgesetzbuch von 2005 verurteilt Vergewaltigung und sexuelle Delikte, einschließlich Frauenhandel zum Zwecke der Prostitution (Art. 620 sowie 635-637). Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuch, werden Täter im Falle anschließender Heirat nach Entführungen und Vergewaltigungen, mit 15 Jahren Haft bestraft und wenn es sich bei dem Opfer um eine/n Minderjährige/n handelt erschwert sich das Strafmaß auf bis zu 20 Jahre. Außerdem sind schwere Strafen von bis zu 15 Jahren bei Vergewaltigungen vorgesehen. Bis jetzt gibt es jedoch kein Gesetz bezüglich sexueller Belästigung.<sup>49</sup></p> <p><b>Realität:</b> Nach Schätzungen werden täglich drei Frauen in jedem der 28 Bezirke in Addis Abeba (Wordeas) vergewaltigt. Das sind 30 660 Fälle pro Jahr. Eine Studie besagt, dass 78% der Mädchen Angst vor Vergewaltigungen haben, weil sie schon öfter bedroht wurden. 74% der Mädchen sprechen von täglichen Belästigungen und 26% berichteten schon öfter als einmal vergewaltigt worden zu sein.<sup>50</sup></p>
<p><b>FGM und andere schädliche traditionelle Praktiken</b></p>	<p>In Art. 16 bezieht sich die Verfassung auf das allgemein gehaltene Recht auf Schutz vor körperlichem Schaden und Art. 35 Abs.4/Satz 2 erklärt Gesetze, Traditionen und Praktiken für rechtswidrig, die Frauen physischen oder psychischen Schaden zufügen – ohne dabei FGM explizit anzuführen. Die Reformierung des Strafgesetzbuches verurteilt eindeutig FGM sowie traditionelle und schädliche Praktiken (561-567) wie beispielsweise Milchzahnziehen und das Entfernen des Gaumenzäpfchens bei Kindern. Weibliche Genitalverstümmelung (Art. 566) kann bei Berufung auf das Kriminalgesetzbuch mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft werden.</p> <p><b>Realität:</b> Über 80% der Äthiopierinnen werden verschiedenen Formen</p>

	<p>von FGM unterzogen. 50% der Mädchen im Alter von fünf und 14 Jahren werden irgendeiner Form der Genitalverstümmelung unterzogen.<sup>51</sup></p> <p>Am häufigsten wird FGM in ländlichen Gebieten praktiziert. Gründe dafür sind meist traditioneller Natur und das hohe gesellschaftliche Ansehen der Pastorinnen, die diese Praktiken durchführen.<sup>52</sup></p> <p>Mädchen/Frauen, die nicht beschnitten sind, werden noch immer als liederlich und sexuell gesteuert angesehen und müssten deshalb „gebändigt“ werden. Die Folgen sind weitreichend und können von Entzündungen, Unfruchtbarkeit bis hin zum Tod führen. Zu Verurteilungen kam es bisher nicht. Einige (Frauen)organisationen versuchen seit Jahren über Folgen und Schädlichkeit von FGM aufzuklären. Auch die Regierung wurde auf das Problem aufmerksam und versucht ihren Teil beizutragen. Weiters wurde ein National Committee on Traditional Practices in Ethiopia, eine lokale NGO, eingesetzt.</p>
<p><b>Entführungen (mit häufig anschließender Vergewaltigung und Ehe)</b></p>	<p>Mit Inkrafttreten des novellierten Strafrechtsgesetzbuches von 2005 werden Entführungen mit bis zu 20 Jahren Gefängnis geahndet. Art. 587 besagt, dass auch bei einer Einwilligung des Opfers in eine Ehe, die Strafe nicht ausgesetzt wird und das Opfer ein Recht auf Wiedergutmachung hat.</p> <p><b>Realität:</b> Entführungen mit Heiratsabsicht werden in einigen Teilen des Landes praktiziert. Oft werden Mädchen/Frauen auf dem Schulweg verschleppt und vergewaltigt. Nach Entführungen kommt es meist zu Verhandlungen zwischen der Familie der Entführten und des Täters.</p> <p>Strafrechtliche Verfolgung wird dann oft gegen Kompensationszahlungen fallen gelassen. Opfer werden stark unter Druck gesetzt, in eine Ehe einzuwilligen. Außerdem haben vergewaltigte Frauen wenig Aussicht auf Heirat eines anderen Partners, wodurch der soziale Druck in eine Heirat mit dem Entführer einzuwilligen, zusätzlich erhöht wird.</p>
<p><b>Frauen- und Kinderhandel / Prostitution</b></p>	<p>Der Kinderhandel in Äthiopien nimmt alarmierende Ausmaße an, 20 000 Kinder werden jährlich zum Preis von \$1,20 verkauft<sup>53</sup></p> <p>Das novellierte Strafgesetzbuch verbietet Frauen- und Kinderhandel mit besonderer Wertlegung auf die damit einhergehende Prostitution und sieht Strafen für Zuhälter und bei der Organisation von Frauen- und</p>

	<p>Kinderhandel Beteiligte vor.</p> <p>Prostitution als meist einzige Möglichkeit für Frauen Geld zu verdienen ist stark verbreitet, generell legal und nur für Personen unter 18 Jahre verboten.<sup>54</sup> Frauenhandel zum Zwecke der Prostitution ist hingegen verboten.</p> <p><b>Realität:</b> Mittlerweile kann aber von einem „Frauen und Kinderhandel-Boom“ gesprochen werden. Jährlich werden internationalen Organisationen zufolge 20 000 Kinder verkauft.<sup>55</sup></p>
--	---

## 5. „National machineries“

Institutionen/ <sup>56</sup> Initiative	Aufgabenbereiche/Anmerkungen
<p><b>Büro der MinisterIn für Frauenangelegenheiten</b></p> <p>im Büro des/der Premierministers/ Premierministerin</p> <p>(Minister of Women's Affairs Office, WAO)</p>	<p>Das Büro für Frauenangelegenheiten wurde 1991 gegründet und ist mit folgenden Aufgaben beauftragt: 1. Koordinierung, Erleichterung und Monitoring Frauen betreffender Aktionen auf nationaler Ebene; 2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung einer gendersensibleren Politik im Sinne von Gender Mainstreaming; 3. Einholung und Verbreitung von Daten und Information sowie Durchführung von Studien im Bereich- und Frauenangelegenheiten; 4. Bewusstseinsförderung durch Workshops, Konferenzen etc.; 5. Förderung einer gendersensiblen Umgebung und des Austausches zwischen Regierung und NGOs.<sup>57</sup> Die Stelle ist für die Umsetzung der <b>Nationalen Frauenpolitik von 1993</b> (National Policy on Women) und die Leitung des <b>Entwicklungsfonds für äthiopische Frauen</b> (Ethiopian Women Development Fund) zuständig.<sup>58</sup> In den Zuständigkeitsbereich fällt auch das von der Regierung eingeleitete <b>Initiativprojekt für Frauenentwicklung</b> (Women's Development Initiative Project, WDIP). Wie viele Frauen einen tatsächlichen Nutzen aus all diesen Initiativen ziehen, ist noch nicht genau evaluiert worden.</p>

<p><b>Ämter für Frauenangelegenheiten</b> auf regionaler Ebene (Women's Affairs Bureau, RWAB)</p>	<p>Das Amt ist dem regionalen Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Zu den Aufgaben gehören die Umsetzung von Frauenpolitik und Koordination und Erleichterung Frauen betreffender Aktivitäten auf regionaler Ebene.</p>
<p><b>Abteilungen für Frauenangelegenheiten in 17 Ministerien und öffentlichen Organisationen</b> Women's Affairs department (WAD)</p>	<p>Die Abteilungen sind dem jeweiligen Ministerium bzw. der jeweiligen öffentlichen Organisation gegenüber verantwortlich. Zu den Aufgaben gehören die Umsetzung der Nationalen Frauenpolitik, Hilfestellung bei, Förderung von und Monitoring der aktiven und gleichberechtigten Teilnahme von Frauen in verschiedensten Bereichen. Gender Mainstreaming soll aktiv in die Politik, in Studien und Untersuchungen einbezogen werden.<sup>59</sup> Ein Beispiel dafür ist die Einrichtung der Abteilung für Frauenangelegenheiten im Justizministerium. Laut Informationen der Webseite sollen u.a. Gesetze auf ihre Geschlechter-Verträglichkeit durchleuchtet werden und Frauen diskriminierende Passagen abgeändert werden. Weiters sollen Rechtsberatung für Frauen, Untersuchungen zur Prävention von Verbrechen und Gewalt gegen Frauen und eine verstärkte Zusammenarbeit mit NGOs vorangetrieben werden.<sup>60</sup></p>
<p><b>Weitere Initiativen der Regierung bzw. der Ministerien mit Geschlechter-Relevanz</b></p>	<p><b>Nationale Frauenpolitik von 1993</b> (National Policy on Ethiopian Women): Anerkennung weiblicher Benachteiligung und ihrer Leistung. Entwicklung und demokratische Prozesse können nur mit gleichberechtigter Beteiligung von Frauen im politischen, sozialen und politischen Leben realisiert werden.<sup>61</sup></p> <p><b>Nationale Gesundheitspolitik von 1993</b> (National Health Policy): Ein spezielles Augenmerk soll auf die Gesundheitsbedürfnisse von Frauen gelegt werden. Auch die <b>nationale Bevölkerungspolitik von 1993</b> (National Population Policy) hat sich Ziele wie den Rückgang der Geburtenrate und die Senkung der hohen Mutter- und Kindersterblichkeit gesetzt. Aufgrund der hohen Zahl an HIV Infizierten in Äthiopien wurde 1998 die Nationale Politik zur</p>

	<p>Prävention und Kontrolle von HIV/AIDS (National Policy on the Prevention and Control of HIV/AIDS) eingeführt, die allerdings nur begrenzt auf geschlechter-spezifische Aspekte eingeht.</p> <p><b>Bildungs- und Ausbildungspolitik von 1994</b> (Education and Training Policy): Förderung der Bildung und Ausbildung von Mädchen/Frauen und die Einbeziehung von Gender Mainstreaming im Bildungsbereich finden einen theoretischen Niederschlag.<sup>62</sup> Konzept einer <b>Industrialisierung basierend auf landwirtschaftlicher Entwicklung</b> (Agricultural Development Led Industrialization): Hier kein durchgängiges Gender Mainstreaming.</p> <p><b>WDIP (The Women’s Development Initiative Project)</b>: Unterstützung der Frauen im Erwerb ökonomische Unabhängigkeit durch den Erwerb wirtschaftlicher Fertigkeiten; Stärkung der Frauenbewegung auf Grassroot Ebene in ländliche Regionen durch die Förderung der Durchsetzung ihrer Wünsche mittels Vernetzung mit politischen und sozioökonomischen Organisationen.<sup>63</sup></p> <p><b>EWDF (Ethiopian Women’s Development Fund)</b>: Gezielte finanzielle Unterstützung von ländlichen Frauen; neben Studien zu den Bedürfnissen von Frauen werden, basierend auf den Ergebnissen, finanzielle Unterstützungen bereitgestellt. Die Schaffung des Fonds ist auf eine gemeinsame Forderung von Vertreterinnen der Regierung als auch der Frauenbewegung zurückzuführen.</p> <p>Trotz der beiden Initiativen wird nur ein geringer Prozentsatz der ländlichen Frauen, die besonders von Armut betroffen sind erreicht.<sup>64</sup></p>
<p><b>Menschenrechts-Kommission und Ombudsmann</b></p> <p><b>Gender Verbindungsbüro im Parlament</b></p>	<p>Nach jahrelanger Verzögerung hat die äthiopische Regierung einen Leiter der Menschenrechtskommission und einen leitenden Ombudsmann bestellt. Ob diese zwei Organe wirksam arbeiten können, wird sich noch zeigen.<sup>65</sup> Die Menschenrechtskommission ist prinzipiell für alle gratis zugänglich, besitzt jedoch nur begrenzte Macht.</p>
<p><b>Gender Budgeting</b></p>	<p>Das Ministerium für Finanzen und ökonomische Entwicklung zeigte Interesse an Workshops für Gender Budget Ausbildung in Äthiopien. Konkrete Schritte und die tatsächliche Einbeziehung der</p>



	unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen in die Budgetierung fehlen aber noch. <sup>66</sup>
<b>Nationaler Aktionsplan</b>	Durchgeführt im Rahmen der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 –koordiniert vom Büro für Frauenangelegenheiten (siehe oben).
<b>Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP) bzw. Sustainable Development and Poverty Reduction Program (SDPRP, 2002)<sup>67</sup></b>	<p>Die nationale Umsetzung des Poverty Reduction Strategy Papers, das in Äthiopien <i>Sustainable Development and Poverty Reduction Program</i> (SDPRP) heißt, ist Bedingung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für Schuldenerleichterung unter dem Heavily Indebted Poor Countries (HIPC) Prozess. Das wird – so wie auch schon diverse vom Westen auferlegte Strukturanpassungsprogramme nach dem Sturz des sowjetfreundlichen Regimes von Oberst Mengistu Haile Mariam – einen großen Einfluss auf Politik und Ökonomie und damit auf die Bevölkerung Äthiopiens haben. Am Prozess der Erstellung des SDPRP waren nicht-staatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt, ihr Einfluss dürfte aber äußerst gering gewesen sein. Zur Beteiligung von Frauen wurde zwar ermutigt, wie hoch diese tatsächlich war, ist unklar. Ein technisches/fachspezifisches Team, das sich umfassend mit Geschlechterfragen beschäftigte, gab es nicht.<sup>68</sup></p> <p>Kritik am SDPRP aus einer Geschlechterperspektive<sup>69</sup>: Das Dokument ist nicht durchgehend vergeschlechtlicht und bietet selten umfassende Strategien zu Lösungen von Gender Ungleichheiten an. Geschlechtsspezifische aufgeschlüsselte Daten sind nur in wenigen Bereichen, wie Bildung, Zugang zu Gesundheitsdiensten und Ernährung zugänglich. Gender Disparitäten und ein Bekenntnis zur Verbesserung der Situation werden zum Teil ausdrücklich erwähnt (Bildung, Gesundheit). Spezifische Programme / Implementierungsstrategien, Indikatoren und die Übernahme finanzieller Verpflichtungen fehlen jedoch meist. Die hohe Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen wird erwähnt<sup>70</sup>, eine erkennbare Strategie diese Situation nachhaltig zu verändern, gibt es aber nicht. Gleichzeitig sind geschlechtergerechte makro- und mikroökonomische Strategien, geschlechterspezifische Analysen des</p>

	informellen Sektors (wo viele Frauen tätig sind) und der Auswirkungen des bewaffneten Grenzkonflikts mit Eritrea (offizieller Waffenstillstand: 2000) und der Auswirkungen häufiger Dürren ausständig.
--	--

Die zum Teil geringen Fortschritte bei der Umsetzung von Gender Mainstreaming (die Förderung der Geschlechtergleichheit ist auch das dritte Millenniumsziel der Vereinten Nationen) haben mehrere Ursachen. Ein genereller Mangel an Gender Bewusstsein in Äthiopien, sowohl an der Basis wie auch auf Regierungsebene, ist wohl eine der ersten Hürden. Außerdem besteht oft keine direkte Beziehung zwischen einzelnen politischen Organen und Kompetenzverteilungen der für Geschlechterfragen zuständigen Organe sind nicht klar definiert. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Mangel an finanziellen, menschlichen und Know-how Ressourcen für eine erfolgreiche Umsetzung von Gender Mainstreaming. Resultate einzelner Programme sind oft unbekannt.<sup>71</sup>

## 6. Frauen und Gender in Äthiopien: Zahlen und Fakten (wenn Gender Daten vorhanden)

Index <sup>72</sup>	Platz 2006	Platz 2004	Platz 1998	Wert 2004	Wert 2002	Wert 1998	Quellen <sup>73</sup>
<b>HDI</b> Human development index	<b>170</b> von 177 Ländern	<b>170</b> von 177 Ländern	<b>171</b> von 174 Ländern	<b>0,371</b>	<b>0,359</b>	<b>0,309</b> <b>1985</b> 0,281	Human Development Reports (HDR) 2006,2004, 2003 und 2000
<b>GDI</b> Gender-related development index	<b>k.A.</b>	<b>137</b> von 144 Ländern	<b>141</b> von 143 Ländern <b>Platz 1995</b> 124 von 130 Ländern	<b>k.A.</b>	<b>0,346</b>	<b>0,297</b>  <b>Wert 1995</b> 0,217	HDR 2006, 2004, 2000 und 1995

## Gesundheit

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen <sup>74</sup> HDR 2006, 2004 und 2000; Weltbank
	2004	51 Jahre	2004	49 Jahre	
	2002	46,4 Jahre	2002	44,6 Jahre	
	1998	44,4 Jahre	1998	42,5 Jahre	
	1980	44 Jahre	1980	40 Jahre	

Gemäß Gender Statistikdaten der Weltbank sank aber die Lebenserwartung zwischen 1990 und 2000 bei Männern um 3 und bei Frauen um 4 Jahre.<sup>75</sup> Das hängt u.a. mit der hohen HIV-Rate zusammen.

Geburtenrate pro Frau	2000-2005 <sup>5</sup>	1970-1975	Quelle <sup>76</sup> HDR 2004
	6,1	6,8	

Muttersterblichkeit pro 100 000 lebendgeborener Kinder	1985	1990	2000	Quellen <sup>77</sup> HDR 2004, AFDB
	452	1400	850 (UN Angaben)	

Frühe Schwangerschaften, viele Kinder in kurzen Abständen, FGM und Geburten ohne qualifizierte GeburtshelferInnen sind Ursachen für hohe Muttersterblichkeit. Nur 6% der Geburten zwischen 1995 und 2002 erfolgten mit qualifiziertem Personal, einer der niedrigsten Prozentsätze weltweit<sup>78</sup>.

<b>AIDS/HIV</b> Bevölkerungsanteil zwischen 15 und 49, der HIV positiv ist	<b>2003</b> 4,4% (2,8-6,7%) <sup>6</sup>	Äthiopiens HIV-Rate ist eine der höchsten weltweit. Über 1 Million Kinder sind bereits zu Waisen oder Halbwaisen geworden.	Quellen <sup>79</sup>  UNAIDS, WHO
<b>HIV Positive in Zahlen</b> (15-49 Jahre)	<b>2003</b> 1 400 000 (890 000-2 100 000) <sup>7</sup>		

## Bildung

Alphabetisierungsrate	Frauen		Männer		Quellen <sup>80</sup>  UNESCO, Millennium Indikatoren	
	15 Jahre und älter	<b>2000-2004</b>	<b>33,8%</b>	<b>2000-2004</b>		<b>49,2%</b>
	Zwischen 15 und 24 Jahre	<b>2004</b>	<b>51,8%</b>	<b>2004</b>		<b>63,0%</b>
	1990	34,1%	1990	51,5%		

Zwischen 1995 und 2002 stieg die Alphabetisierungsrate jugendlicher Frauen von 41% auf 54,4%.<sup>81</sup> Der Paritätsindex bei Frauen/Männern zwischen 15 und 24 Jahren, die lesen und schreiben können, liegt 2004 bei 0,82 (1990: 0,66).<sup>82</sup>

<sup>5</sup> geschätzter Mittelwert

<sup>6</sup> niedrige bzw. hohe Schätzung

<sup>7</sup> niedrige bzw. hohe Schätzung

Zum Vergleich: <b>Analphabeterisierungsrate</b>	<b>Frauen</b>		<b>Männer</b>		<b>Quelle<sup>83</sup></b>  AFDB
	Erwachsene (15 Jahre +)	<b>2003</b> 1970	<b>64,8%</b> 93,5%	<b>2000</b> 1970	

<b>Grundschuleinschreibung in %*<sup>8</sup></b>	<b>Frauen</b>		<b>Männer</b>		<b>Quellen<sup>84</sup></b> World Development Report 2006, AFDB, Weltbank (Gender Profil Äthiopien)
	<b>2004</b>	<b>69</b>	<b>2004</b>	<b>85</b>	
	<b>2001/2002</b>	<b>53,0</b>	<b>2001/2002</b>	<b>75,0</b>	
	1980	26,8	1980	48,0	
Land/Stadt <sup>9</sup> als % der Altersgruppe	<b>1996 (Land)</b>	<b>6</b>	<b>1996 (Land)</b>	<b>16</b>	
	<b>1996 (Stadt)</b>	<b>64</b>	<b>1994 (Stadt)</b>	<b>62</b>	

<b>Einschreibung für mittlere Schulstufe als % der Altersgruppe</b>	<b>Frauen</b>		<b>Männer</b>		<b>Quelle<sup>85</sup></b> World Development Report 2006, AFDB
	<b>2004</b>	<b>21</b>	<b>2004</b>	<b>34</b>	
	<b>2001/2002</b>	<b>15</b>	<b>2001/2002</b>	<b>23</b>	
	2000/2001	14	2000/2001	21	
	1980	6	1980	11,7	

2001 betrug das Einschreibungsverhältnis Mädchen/Burschen 0,71 für die Grundschulstufe, 0,62 für die mittlere Schulstufe und nur 0,36 bei der Hochschulbildung.<sup>86</sup> 1999/2000 waren insgesamt 12% der Frauen für die mittlere Schulstufe eingeschrieben.<sup>87</sup>

## Sozioökonomische Daten

### Wirtschaftssektoren

<b>% der ökonom. Sektoren am BIP</b>	<b>2003</b>		<b>Quelle<sup>88</sup></b>  WDI der Weltbank
	<b>Agrarsektor</b>	<b>41,8</b>	
	<b>Industriesektor</b>	<b>11,0</b>	
	<b>Dienstleistungssektor</b>	<b>47,2</b>	

<b>% Frauen/Männer im</b>	<b>2000</b>		<b>Quelle<sup>89</sup></b> Gender Statistik der Weltbank
	<b>Frauen</b>	<b>Männer</b>	
<b>Agrarsektor</b>	<b>72%</b>	<b>86%</b>	
<b>Industriesektor</b>	<b>7%</b>	<b>4%</b>	
<b>Dienstleistungssektor</b>	<b>21%</b>	<b>10%</b>	

2002 waren 42% der Frauen ökonomisch aktiv. Prozentuell ist seit 1980 keine Steigerung zu bemerken. 66% der Frauen sind im informellen Sektor in urbanen Zonen beschäftigt.<sup>90</sup>

<sup>8</sup> Brutto Einschreibung (gross enrolment): Anteil der Einschreibung insgesamt, ungeachtet des Alters, bzw. für die Schulstufe vorgesehenen Alters (Definition UNESCO).

<sup>9</sup> Netto-Grundschuleinschreibung: Einschreibung gemäß offiziell vorgesehenem Alter und entsprechender Schulstufe. Die Netto Einschreibung ist immer niedriger.

## Arbeitslosigkeit

Arbeitslosen -rate	2000 (insgesamt)	2000 (Frauen)	2006 (Frauen)	Quelle <sup>91</sup> Global Gender Report 2006, Weltbank
	8%	12,5%	13%	

Inoffizielle Zahlen sind viel höher. Die tatsächliche Höhe der Arbeitslosenrate ist Statistiken schwer feststellbar. Inoffizielle Arbeitslosenzahlen allein für Addis Abeba variieren und gehen von 40% bis 60%.<sup>92</sup>

## Heirat

Heirat	1985-1990	2000	2006	Quelle <sup>93</sup>  PLAN The World's Women 2000  EDHS 2000
	49% der Frauen sind bereits zwischen 15 und 19 Jahren verheiratet	50% der Frauen sind bereits mit 18 Jahren verheiratet  19% bereits mit 15 Jahren verheiratet	30% der Frauen im Alter von 15- 19 Jahre sind bereits verheiratet	

## Weibliche Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalver- stümmelung (Female Genital Mutilation FGM)	2006	1991/1998	Quelle <sup>94</sup>  Global Gender Gap Index, 2006;  The World's Women 2000
	80%	85% (Schätzung für 25 Regionen) Näheres dazu siehe weiter oben: Gesetz vs. Realität - zur de facto Gender-/ Frauensituation	

## Politische Partizipation von Frauen

Das Frauenwahlrecht existiert seit 1955. Die erste Frau wurde 1957 ins Parlament gewählt.<sup>95</sup> Die weibliche Beteiligung an der Politik und am öffentlichen Leben ist nach wie vor gering – obwohl in den letzten Jahren leichte Verbesserung zu bemerken war. Am 15. Mai 2005 fanden die letzten Parlamentswahlen unter internationaler Wahlbeobachtung statt. Aufgrund von Unruhen und Konflikten über die Ergebnisse soll das Ergebnis erst im Juli 2005 bekannt gegeben werden.

Frauenanteil im Parlament  Wahl von Mai 2000	2006	2005 Stand Jänner	1998 Stand August	Quelle <sup>96</sup>  Weltbank IPU
	21%	7,7 %*	2,0% Das entspricht 11 von damals 537 Sitzen Rat der Volksabgeordneten.	
	8,3% im Bundesrat (10 von 120)			

\*Das entspricht 42 von 547 Sitzen im Rat der Volksabgeordneten.

Äthiopien ist im Bereich politische Partizipation von Frauen weltweit im hinteren Feld eingereicht.

Frauenanteil in Ministerien	2001	2006	Quelle <sup>97</sup> Weltbank, Gender Gap Index 2006, HDR 2004
	22,2%	6%	

## 7. Auswahl an Frauenorganisationen in Äthiopien

Es handelt sich hier um eine nicht erschöpfende Aufzählung von Organisationen, Komitees, Vereinen und Zentren, die für vertiefende Recherchen nützlich sein könnten. Die meisten Kontakte wurden gefunden in

URL: [http://www.peacewomen.org/contacts/africa/ethiopia/eth\\_index.html](http://www.peacewomen.org/contacts/africa/ethiopia/eth_index.html) und in

URL: <http://www.crdaethiopia.org/Members%20Profile/List.htm>

### **African Centre for Women (ACW)**

Untersuchungen und Ausbildungen, Förderung von Frauen in verschiedenen Bereichen, Lobbying

UN Economic Commission for Africa

Postfach 3001, Addis Abeba;

Tel: 251-1-51-72-00, Durchwahl: 33300/33301; Fax: 251-1-51-27-85/51-44-16

Email: [ouedraogoj@un.org](mailto:ouedraogoj@un.org); [www.un.org/depts/eca/divis/acw/](http://www.un.org/depts/eca/divis/acw/)

### **Association for the Rehabilitation of Girls (lokal)**

Ausbildung junger "drop-out" Mädchen und von jungen Frauen, Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe beim Zugang zu Krediten, Programme zur Prävention von HIV/AIDS.

Postfach 29448; Tel: 011-251-1-538016

Email: [arg@telecom.net.et](mailto:arg@telecom.net.et)

### **Democratic Association of Tigray Women (DATW)**

Menschen- Frauen- und demokratische Rechte, Gesellschaftsentwicklung

Postfach 165, Mekele, Tigray, Äthiopien; Tel: 251-400 336 oder 251-400 051; Fax: 251-400 795

### **Ethiopian Women Lawyers Association**

Frauenrechte in ganz Äthiopien

Postfach 13760, Addis Abeba; Tel: 251 1 -51 55 52/ -15 35 68; Fax: 251 1 51 3677

Email: [ewla@telecom.net.et](mailto:ewla@telecom.net.et)

### **Goh, Youth and Women Development Organization (lokal)**

Hilfe für Arme in urbanen Gebieten, Förderung der Frauenrolle

Postfach 14049; Tel: 011-251-1-754293

Email: [g.c.y.w.d.o@telecom.net.et](mailto:g.c.y.w.d.o@telecom.net.et)

### **Kembatta Women's Self Help Center [Kembatti Mentti Gezzimma (KMG)]**

Zentrum zur Selbsthilfe, Abdeckung der Bereiche Gesundheit, Beruf und Umwelt (u.a.)

Postfach 13438, Addis Abeba, Tel: 011-251-1-670791; Fax: 011-251-1-670792

Email: [kmg.selfhelp@ethionet.et](mailto:kmg.selfhelp@ethionet.et); <http://www.kmgselfhelp.org>

**National Committee on Traditional Practices of Ethiopia (NCTPE)**

Postfach 24804 oder 12629, Addis Abeba; Tel: 251-1-11-07-20

**Organization for Women in Self-Employment (WISE) (lokal)**

Hilfe für arme, selbstständige Frauen im urbanen Bereich

Postfach 19933; Tel. 011-251-1-164463

Email: [wise@telecom.net.et](mailto:wise@telecom.net.et)

**PANOS**

Entwicklung auf nationaler und regionaler Ebene. Halbjährliche Publikation von „Reflections“ zu verschiedenen Gender Themen seit 1999.

Postfach 1570; Code 1110, Addis Abeba; Tel: 251 11 666360/62/64/59; Fax: 25111666360

Email: [panos@telecom.net.et](mailto:panos@telecom.net.et); <http://www.oneworld.org/panos>

**PROGYNIST: Women Empowerment**

Förderung weiblicher Teilnahme an politischer, sozioökonomischer, und ökologischer Entwicklung

Postfach 34069, Addis Abeba

Tel: 251 1 50 4579/ 251 1 52 1406 oder 251 155 1814/ 251 1 764199; Fax: 251 1 50 4941

Email: [netsanet@telecom.net.et](mailto:netsanet@telecom.net.et); [www.bds-ethiopia.net/progynist.html](http://www.bds-ethiopia.net/progynist.html)

**Sike Women's Development Association**

Empowerment von Frauen, Förderung des sozioökonomischen Status von Frauen, Frauenrechte (FGM), tätig 30 km außerhalb von Addis Abeba in der Oromiya Region.

Postfach 22642; Tel: 011-251-1-523400/156699

Email: [siqqee@telecom.net.et](mailto:siqqee@telecom.net.et)

## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

**Zu Länderinformationen über Äthiopien:**

**Langthaler**, Richard; **Gurtner**, Saya: Länderprofil Äthiopien: Ityop`iya Federalawi Demokrasiyawai Ripeblik – ETH, Wien: Österreichische Forschungstiftung für Entwicklungshilfe (ÖFSE) 2003<sup>3</sup>.

**Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte**: Länderbericht Äthiopien, Wien: 1994.

**Schicho**, Walter: Handbuch Afrika, Bd. 3: Nord- und Ostafrika, östliches Zentralafrika: Äthiopien, Frankfurt/Wien: Brandes & Apsel/Südwind 2004, S. 195-219.

**Ausführliche Bibliographie online:**

<http://www.univie.ac.at/handbuch-afrika/laender/aethiopienbib.htm>

Websites über nationale Institutionen, politische Parteien, allgemeine Länderinformationen:

<http://www.gksoft.com/govt/en/et.html> [Zugriff: März 2005]

Politische Informationen:

<http://www.politicalresources.net/ethiopia.htm> [Zugriff: März 2005]

Zeitungen/News online:

<http://www.ethiopiadaily.com> (Ethiopia Daily, Tageszeitung)

<http://www.addistribune.com> (Addis Tribune, erscheint wöchentlich)

<http://www.ena.gov.et> (Ethiopian News Agency)

[http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=47103&SelectRegion=Horn\\_of\\_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA](http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=47103&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA) (Irin, Online News)

Länderinfos online:

<http://www-sul.stanford.edu/depts/ssrg/africa/ethio.html>

[http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/anglo\\_lusophones\\_afrika/Aethiopien.pdf](http://www.bertelsmann-transformation-index.de/fileadmin/pdf/laendergutachten/anglo_lusophones_afrika/Aethiopien.pdf) bzw.

<http://www.bertelsmann-transformation-index.de/71.0.html>

Amnesty International – Äthiopien: <http://web.amnesty.org/report2004/eth-summary-eng>

### **Abkommen, Verträge, Gesetzestexte:**

**Kartusch**, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2001.

**Neuhold**, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte - Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck: Studienverlag 2003.

**Scholler**, Heinrich: Die neue äthiopische Verfassung und der Schutz der Menschenrechte, in: Verfassung und Recht in Übersee: 30. Jg., 2. Quartal 1997, S. 166-183.

Online:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>

URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm>

URL: <http://www.ethiopianembassy.org/constitution.pdf> (Äthiopische Verfassung)

URL: <http://www.law.ugent.be/pub/nwr/et/index.html> (u.a. Zivil-, Familiengesetzbuch, Verfassung)

URL: <http://www.ilo.org/public/english/dialogue/ifpdial/II/observatory/profiles/eth.htm#note> (Arbeitsrecht, Sekundärquelle)

URL: <http://natlex.org> (Revidiertes äthiopisches Strafgesetz:2004)

### **Berichte, Profile, Beiträge, Artikel:**

**Haile-Mikael**, Tadelech (Minister of Women's Affairs, Ethiopia): Women and Harmful Traditional Practices, S. 11-18, in: African Women's Organisation in Vienna: Proceedings of Vienna International Conference on Prevention and Elimination of FGM, 31. Oktober und 1. November 2000, Wien: Februar 2001.

**Kalthegener**, Regina: Rechtliche Regelungen gegen Genitalverstümmelung in Afrika, S. 203-215, in: Terre des Femmes (Hg.): Schnitt in die Seele, Frankfurt am Main: Mabuse-Verlag 2003.

**Lisy**, Kerstin: Ein Instrument zur Gleichstellung, in: eins, Entwicklungspolitik Information Nord-Süd; 13-14-2007 Juli; S. 58-59.



Online:

Links zu Berichten und Gender Profilen Äthiopien: in: URL:

<http://www.siyanda.org/search/qlinx-countryfocus.cfm?code=Ethiopia>

**Alemu, Kidist:** Enforcement of CEDAW in Ethiopia, in light of state obligations, Diplomarbeit, Universität von Lund: Dezember 2002, URL:

[http://www.jur.lu.se/Internet/english/Essay/Masterth.nsf/0/BAA086E2FE20E0D1C1256C96005C1F0F/\\$File/xsmall.pdf?OpenElement](http://www.jur.lu.se/Internet/english/Essay/Masterth.nsf/0/BAA086E2FE20E0D1C1256C96005C1F0F/$File/xsmall.pdf?OpenElement)

**Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten:** Ethiopia. Subprogram Gender & Democracy. Support of Gender Equality & Democratisation, 2004-2006, in: URL:

[http://www.bmaa.gv.at/up-media/228\\_eth\\_subprogram\\_g\\_d\\_2004\\_2006.pdf](http://www.bmaa.gv.at/up-media/228_eth_subprogram_g_d_2004_2006.pdf)

**CEDAW**, 30. Sitzung, 12. bis 30 Jänner 2004: Ethiopia. Combined fourth and fifth periodic reports of States parties to the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, 28. Oktober 2002, in: URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/30sess.htm> und die list of issues, und Antworten (ungeklärte Fragen seitens des CEDAW- Komitees und die Antworten) in URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/cedaw30/EthiopiaCRPA2-E.PDF>

Protokoll des Meetings mit den Regierungsvorteilerinnen und dem Komitee, September 2006 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/221/63/PDF/N0422163.pdf?OpenElement>

und in URL: <http://daccess-ods.un.org/TMP/955375.3.html>

Schattenbericht zur CEDAW, 2000 in URL:

[http://www.reproductiverights.org/pdf/sl\\_Ethiopia.26Session\\_eng.pdf](http://www.reproductiverights.org/pdf/sl_Ethiopia.26Session_eng.pdf)

**CRC**, Convention on the Rights of the Child, September 2006 in URL: Protokoll des Meeting s mit RegierungsvorteilerInnen und dem Komitee in

URL:[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/9efd2e965399a4eec1257202004829df?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/9efd2e965399a4eec1257202004829df?Opendocument) sowie in URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/d4d124fefa4331e3c1257202004827e2?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/d4d124fefa4331e3c1257202004827e2?Opendocument)

Abschließender Bericht des Komitees zur CRC, September 2006 in URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/426c8f0ecdb895f1c125724300541453?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/426c8f0ecdb895f1c125724300541453?Opendocument)

**Center for Reproductive Law and Policy (CRLP):** Women of the World: Laws and Policies Affecting their Reproductive Lives, Anglophone Africa, Progress Report 2001, New York, Juli 2001: Äthiopien, S. 16-32, in: URL: <http://www.crlp.org/pdf/wowaapr-ethiopia.pdf>

**Cherinet**, Haregewoin; Mulugeta, Emebet: A Profile on Gender Relations. Towards Gender Equality in Ethiopia, Swedish International Development Cooperation Agency (Sida), Februar 2003, in: URL:

[http://www.sida.se/Sida/articles/16300-16399/16314/SIDA2138en\\_TowardsGender.pdf](http://www.sida.se/Sida/articles/16300-16399/16314/SIDA2138en_TowardsGender.pdf)

**CRLP:** Abortion and the Law: Ten Years of Reform, Februar 2005, in URL:

[http://www.reproductiverights.org/pdf/pub\\_bp\\_abortionlaws10.pdf](http://www.reproductiverights.org/pdf/pub_bp_abortionlaws10.pdf)

**Equality Now:** Ethiopia: Abduction and Rape-Law Reform and the Case of Woineshet Zebene Negash, November 2004, in: URL:

[http://www.equalitynow.org/english/actions/action\\_2203\\_en.html](http://www.equalitynow.org/english/actions/action_2203_en.html)

**Human Rights Watch:** Ethiopia, in: Human Rights Watch: World Report 2005, New York 2005, 126 -132, in: URL: <http://hrw.org/wr2k5/wr2005.pdf>

**Network of Ethiopian Women Association (NEWA),** Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA): Shadow Report. Ethiopia, 2003. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), in: URL:

<http://www.peacewomen.org/un/ecosoc/30cedawEthiopia.pdf>

**Pitamber, S.:** Ethiopia. Multi-Sector Country Gender Profile, Agriculture and Rural Development – North East and South Region (ONAR), African Development Bank, März 2004, in: URL:

[http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB\\_ADMIN\\_PG/DOCUMENTS/OPERATIONS/INFORMATION/MULTI-SECTOR%20COUNTRY%20GENDER%20PROFILE\\_ETHIOPIA.PDF](http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/OPERATIONS/INFORMATION/MULTI-SECTOR%20COUNTRY%20GENDER%20PROFILE_ETHIOPIA.PDF)

**PRSP/SDPRP** (Weltbank): Federal Democratic Republic of Ethiopia, Ministry of Finance and Economic Development: Ethiopia: Sustainable Development and Poverty Reduction Program (SDPRP), Addis Abeba, Juli 2002, in: URL:

[http://www1.worldbank.org/prem/poverty/strategies/cpapers/ethiopia\\_prsp.pdf](http://www1.worldbank.org/prem/poverty/strategies/cpapers/ethiopia_prsp.pdf)

**PRSP/SDPRP** Assessment: International Development Association and International Monetary Fund: Ethiopia. Joint Staff Assessment of Poverty Reduction Strategy Paper, 27. August 2002, in: URL: [http://poverty2.forumone.com/files/Ethiopia\\_JSA\\_PRSP.pdf](http://poverty2.forumone.com/files/Ethiopia_JSA_PRSP.pdf)

**PRSP-Watch:** Länderprofile, in: URL: <http://www.prsp-watch.de>

**Svec, Barbara:** Reisebericht Äthiopien. 05.-13. Oktober 2005, ACCORD (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Dokumentation)/Österreichisches Rotes Kreuz, in: URL:

[http://www.ecoi.net/pub/hl55\\_Reisebericht\\_Athiopien\\_Dezember\\_2004.pdf](http://www.ecoi.net/pub/hl55_Reisebericht_Athiopien_Dezember_2004.pdf)

**UN:** Abortion policies. A Global Review, in: URL:

<http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/profiles.htm>

**U.S. Department of State:** Ethiopia. Country Reports on Human Rights Practices 2004, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, 28. Februar 2005, in: URL:

<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41603.htm>

**U.S. Department of State:** Ethiopia: Report on Female Genital Mutilation (FGM) or Female Genital Cutting (FGC), Juni 2001, in: URL: <http://www.state.gov/g/wi/rls/rep/crfgm/10098.htm>

**Zane, Damian:** Ethiopian girls driven to prostitution, 8. September 2003, in: URL: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/3084226.stm>

**Zuckerman, Elaine; Garrett, Ashley:** Do Poverty Reduction Strategy Papers (PRSPs) Address Gender? A Gender Audit of 2002 PRSPs. A Gender Action Publication, 2003, in:

[http://www.sarpn.org.za/documents/d0000306/P306\\_PRSP\\_Gender.pdf](http://www.sarpn.org.za/documents/d0000306/P306_PRSP_Gender.pdf)

**Regierung und Ministerien (einige Internetseiten konnten allerdings nicht aufgerufen werden):**

Äthiopisches Parlament: <http://www.ethiopar.net>

Außenministerium: <http://www.mfa.gov.et>

Ministerium für Information: <http://www.moinfo.gov.et>

Justizministerium: <http://www.mojet.gov.et>, Abteilung für Frauenangelegenheiten im Justizministerium, in: URL: [http://www.mojet.gov.et/women's\\_affairs.htm](http://www.mojet.gov.et/women's_affairs.htm)

Einkommensministerium: <http://www.mor.gov.et>

Ministerium für Infrastruktur: <http://www.moi.gov.et>

Ministerium für Handel und Industrie: <http://www.niin.gov.et> (konnte nicht aufgerufen werden)

Ministerium für „Capacity Building“: <http://www.mocb.gov.et> (konnte nicht aufgerufen werden)

Ministerium für Finanzen und wirtschaftliche Entwicklung: <http://www.mofed.gov.et> (konnte nicht aufgerufen werden)

**Quellenverzeichnis Statistiken:**

Definition von Termini und Indizes: URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf>

**African Development Bank:** Gender, Poverty and Environmental Indicators on African Countries, Volume VI 2005, Tunis 2005, in: URL:

[http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB\\_ADMIN\\_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005\\_WEB.PDF](http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005_WEB.PDF)

**Der Fischer Weltalmanach 2005.** Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004.

**Gender Gap Index report, 2006:** URL:

<http://www.weforum.org/pdf/gendergap/report2006.pdf>

**IPU:** URL: <http://www.ipu.org>

**PLAN:** URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/>

**UN-HDR:** Human Development Reports 1995, 2000, 2003 und 2004 und 2006: URL:

<http://hdr.undp.org>

**UN Statistikabteilung, Soziale Indikatoren,** URL:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind>

**UN Statistikabteilung, Statistiken und Indikatoren über Frauen und Männer:** URL:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/indwm2.htm>

**UN: The World's Women 2000.** Trends and Statistics, United Nations: New York 2000.

**UN: Progress of the World's Women 2002.** Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002.

**UN Statistikabteilung, Datenbank der Millenniumsindikatoren,** URL:

[http://unstats.un.org/unsd/mi/mi\\_goals.asp](http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp)

**UNAIDS:** URL: <http://www.unaids.org>

**UNESCO:** Statistikinstitut: URL: <http://www.uis.unesco.org> und <http://stats.uis.unesco.org>

**Weltbank Gender Statistiken, afrikanische Länder:** URL:  
<http://www.worldbank.org/afr/gender>

**Weltbank: Africa Development Indicators 2006:** in URL:  
[http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI\\_2006\\_text.pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf)

**Weltbank Gender Statistiken:** URL: <http://genderstats.worldbank.org/home.asp>

**Weltbank Statistiken:** URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats> und  
<http://devdata.worldbank.org>

**Weltbank: World Development Report 2006:** URL:  
<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTGLOBALMONITOR/EXTGLOMONREP2007/0,,contentMDK:21256862~menuPK:3413296~pagePK:64218950~piPK:64218883~theSitePK:3413261,00.html>

**WHO:** URL: <http://www.who.int/3by5/en/Ethiopia.pdf>

## 9. Endnoten

---

[ ] steht für das Datum des Zugriffs

<sup>1</sup> Mitte 2001 betragen die Schulden etwa 5,6 Mrd. US\$, in: Langthaler, Richard; Gurtner, Saya: Länderprofil Äthiopien: Ityop`iya Federalawi Demokrasiyawai Ripeblik – ETH, Wien: Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe (ÖFSE) 2003, S. 17.

<sup>2</sup> 1952: Beginn der Föderation Äthiopien-Eritrea auf UN-Beschluss, 1993: Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien anerkannt, 1998: 2-jähriger Grenzkrieg mit Eritrea, 18.6.2000: Waffenstillstandsabkommen gefolgt vom offiziellen Friedensvertrag von Algier.

<sup>3</sup> Human Development Report (HDR) 2004, in: URL: [http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04\\_HDI.pdf](http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf), S. 149 und Millenium Indikatoren der Vereinten Nationen, in: URL: [http://unstats.un.org/unsd/mi/mi\\_results.asp?crID=231&fid=r15](http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=231&fid=r15) [25.5.2005]

<sup>4</sup> Vgl. Cherinet, Haregewoin; Mulugeta, Emebet: A Profile on Gender Relations. Towards Gender Equality in Ethiopia, Swedish International Development Cooperation Agency (SIDA), Februar 2003, in: URL: [http://www.sida.se/Sida/articles/16300-16399/16314/SIDA2138en\\_TowardsGender.pdf](http://www.sida.se/Sida/articles/16300-16399/16314/SIDA2138en_TowardsGender.pdf), S. 23.

<sup>5</sup> Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 60.

<sup>6</sup> Daten für Bevölkerungsanzahl und –wachstum, in: Soziale Indikatoren der Vereinten Nationen, in: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm> [11.7.2008].

<sup>7</sup> In: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [24.3.2005].

<sup>8</sup> Für Daten zu Religion, ethnischen Gruppen und Sprachen: Der Fischer Weltalmanach 2005, S. 60. Eine Aufschlüsselung nach genderspezifischen Gesichtspunkten konnte nicht gefunden werden.

<sup>9</sup> Daten zum Status (Ratifikation/Inkrafttreten) vorwiegend gefunden in: URL: <http://www.bayefsky.com> [23.3.2005] sowie in: URL: <http://untreaty.un.org> [23.3.2005]

<sup>10</sup> Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien, 2001, S. 185 -187. Status (Ratifikation) gefunden in: URL: <http://untreaty.un.org>, <http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXVI/chapterXVI.asp> und in: URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm> (Internationale Arbeitsorganisation) [27.3.2005]

<sup>11</sup>Details zum Stand des Fakultativprotokolls in URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/sigop.htm>

<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterIV/treaty12.asp> (Oktober 2007)

<sup>12</sup> Daten zum Status (Ratifikation) vorwiegend gefunden in: URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm> [7.5.2005]. Text und Informationen über die Banjul Charta und das Zusatzprotokoll, siehe offizielle Dokumente auf der gleichen Internetadresse.

<sup>13</sup> Bezugnahme auf Frauen herausgearbeitet in: Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte - Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck, 2003, S. 68.

<sup>14</sup> Näher dazu: URL: <http://wworks.com/~IAC/inter1.htm#Banjul> [7.6.2005]. Dieser Verweis gilt auch für die Erklärung von Addis Abeba und von Dakar.

<sup>15</sup> Text und Informationen zu dem Protokoll als wichtiges Instrument in der Entwicklungszusammenarbeit in: eins. Entwicklungspolitik. Informationen Nord- Süd. 13-14-2007- Juli; Kerstin Lisy, Ein Instrument zur Gleichstellung; Stand der Ratifikationen und Unterzeichnungen der afrikanischen Staaten unter URL: <http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf> [3.04.2007]

<sup>16</sup> In: URL: <http://www.ethiopianembassy.org/constitution.pdf> [7.5.2005], zur Verfassung vgl.: Scholler, Heinrich: Die neue äthiopische Verfassung und der Schutz der Menschenrechte, in: Verfassung und Recht in Übersee: 30. Jg., 2. Quartal 1997, S. 166-183.

<sup>17</sup> In: URL: <http://www.law.ugent.be/pub/nwr/et/civilcode/civilcodepage.htm> [16.5.2005]

<sup>18</sup> In: URL: <http://www.law.ugent.be/pub/nwr/et/FamilyLawHome.htm> [14.5.2005]

<sup>19</sup> URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/0742deeebdc32543c125728e00365942?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/0742deeebdc32543c125728e00365942?Opendocument) [08.5.2007]

<sup>20</sup> In: URL: <http://www.ilo.org/public/english/dialogue/ifpdial/II/observatory/profiles/eth.htm#note> [7.5.2005]

<sup>21</sup> Zu finden in URL: <http://natlex.org> unter Äthiopien [04.5.2007]

<sup>22</sup> Vgl. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten: Ethiopia, Subprogram Gender & Democracy, S. 12.

<sup>23</sup> African Development Bank, Tunis 2005, S. 36.

<sup>24</sup> Vgl. Network of Ethiopian Women Association, Shadow Report. Ethiopia, 2003 (CEDAW), S. 5 und Cherinet, SIDA, Februar 2002, S. 14f.

<sup>25</sup> Ebenda., S. 12.

<sup>26</sup> URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/9efd2e965399a4eec1257202004829df/\\$FILE/G0644185.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/9efd2e965399a4eec1257202004829df/$FILE/G0644185.pdf) [08.5.2007]

<sup>27</sup> Alemu, Kidist: Enforcement of CEDAW in Ethiopia, in light of state obligations, Diplomarbeit, Universität von Lund: Dezember 2002: URL:

[http://www.jur.lu.se/Internet/english/Essay/Masterth.nsf/0/BAA086E2FE20E0D1C1256C96005C1F0F/\\$File/xsmall.pdf?OpenElement](http://www.jur.lu.se/Internet/english/Essay/Masterth.nsf/0/BAA086E2FE20E0D1C1256C96005C1F0F/$File/xsmall.pdf?OpenElement), S. 50 [25.5.2005]

<sup>28</sup> Pitamber, S.: Ethiopia. Multi-Sector Country Gender Profile, Agriculture and Rural Development – North East and South Region (ONAR), African Development Bank, März 2004, in: URL:

[http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB\\_ADMIN\\_PG/DOCUMENTS/OPERATIONSINFORMATION/MULTI-SECTOR%20COUNTRY%20GENDER%20PROFILE\\_ETHIOPIA.PDF](http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/OPERATIONSINFORMATION/MULTI-SECTOR%20COUNTRY%20GENDER%20PROFILE_ETHIOPIA.PDF), S. 14f [25.5.2005]

<sup>29</sup> URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/0742deeebdc32543c125728e00365942?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/0742deeebdc32543c125728e00365942?Opendocument) [08.5.2007]

<sup>30</sup> URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/d4d124fefa4331e3c1257202004827e2/\\$FILE/G0644163.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/d4d124fefa4331e3c1257202004827e2/$FILE/G0644163.pdf) [08.5.2007]

<sup>31</sup> Vgl. African Development Bank: Gender, Poverty and Environmental Indicators on African Countries, Volume VI 2005, Tunis 2005, in: URL:

[http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB\\_ADMIN\\_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005\\_WEB.PDF](http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005_WEB.PDF), S. 8

[25.5.2005] sowie [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/d4d124fefa4331e3c1257202004827e2/\\$FILE/G0644163.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/d4d124fefa4331e3c1257202004827e2/$FILE/G0644163.pdf) [08.5.2007]

<sup>32</sup> URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/d4d124fefa4331e3c1257202004827e2/\\$FILE/G0644163.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/d4d124fefa4331e3c1257202004827e2/$FILE/G0644163.pdf) [08.5.2007]

<sup>33</sup> Vgl. Pitamber, März 2004, S. 21f.

<sup>34</sup> Network of Ethiopian Women Association (NEWA), Ethiopian Women Lawyers Association (EWLA): Shadow Report. Ethiopia, 2003. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), <http://www.peacewomen.org/un/ecosoc/30cedawEthiopia.pdf>, S. 5 [26.5.2005]

<sup>35</sup> Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (BMAA): Ethiopia. Subprogram Gender & Democracy. Support of Gender Equality & Democratisation, 2004-2006, in: URL: [http://www.bmaa.gv.at/up-media/228\\_eth\\_subprogram\\_g\\_d\\_2004\\_2006.pdf](http://www.bmaa.gv.at/up-media/228_eth_subprogram_g_d_2004_2006.pdf), S. 10 [26.5.2005]

<sup>36</sup> URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/419/74/PDF/N0641974.pdf?OpenElement> [08.5.2007]

<sup>37</sup> Vgl. Alemu, Dezember 2002, S. 39.



- <sup>38</sup> Vgl. Ebenda, S. 39.
- <sup>39</sup> Vgl. Ebenda, S. 41.
- <sup>40</sup> Vgl. Ebenda, S. 49.
- <sup>41</sup> Zusammenfassung des Cedaw- Meetings Februar 2004 in URL: <http://daccess-ods.un.org/TMP/955375.3.html> [16.5.2007]
- <sup>42</sup> Vgl. Ebenda., S. 7 und S. 30.
- <sup>43</sup> African Development Bank, Tunis 2005, S. 27.
- <sup>44</sup> Cherinet, SIDA, Februar 2002, S. 23.
- <sup>45</sup> Vgl. UN: Abortion policies. A Global Review, in: URL: <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/profiles.htm> [26.5.2005]
- <sup>46</sup> Vgl. Alemu, Dezember 2002, S. 34.
- <sup>47</sup> URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/0742deebdc32543c125728e00365942?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/0742deebdc32543c125728e00365942?Opendocument) [08.5.2007]
- <sup>48</sup> URL: [http://www.who.int/gender/violence/who\\_multicountry\\_study/en/index.html](http://www.who.int/gender/violence/who_multicountry_study/en/index.html) [12.5.2007]
- <sup>49</sup> Equality Now: Ethiopia: Abduction and Rape-Law Reform and the Case of Woineshet Zebene Negash, November 2004, in: URL: [http://www.equalitynow.org/english/actions/action\\_2203\\_en.html](http://www.equalitynow.org/english/actions/action_2203_en.html) [26.5.2005]
- <sup>50</sup> Cherinet, SIDA, Februar 2002, S. 29.
- <sup>51</sup> URL: <http://www.who.int/reproductive-health/hrp/progress/72.pdf>
- <sup>52</sup> Zusammenfassung des Cedaw- Meetings Februar 2004 in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/221/63/PDF/N0422163.pdf?OpenElement> [16.5.2007]
- <sup>53</sup> URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/9efd2e965399a4eec1257202004829df/\\$FILE/G0644185.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/9efd2e965399a4eec1257202004829df/$FILE/G0644185.pdf) [16.5.2007]
- [08.5.2007]
- <sup>54</sup> Zusammenfassung des Cedaw- Meetings Februar 2004 in URL: <http://daccess-ods.un.org/TMP/955375.3.html> [16.5.2007]
- <sup>55</sup> URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/9efd2e965399a4eec1257202004829df/\\$FILE/G0644185.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/9efd2e965399a4eec1257202004829df/$FILE/G0644185.pdf) [16.5.2007]
- <sup>56</sup> Die Internetadressen der einzelnen Ministerien sind dem Quellen- und Literaturverzeichnis zu entnehmen.
- <sup>57</sup> Pitamber, African Development Bank, 2004, S. 10.
- <sup>58</sup> Haile-Mikael, Wien Februar 2001, S. 17.
- <sup>59</sup> Vgl. Alemu, Dezember 2002, S. 27.
- <sup>60</sup> Vgl. Abteilung für Frauenangelegenheiten im Justizministerium, in: URL: [http://www.mojet.gov.et/women's\\_affairs.htm](http://www.mojet.gov.et/women's_affairs.htm) [27.5.2005]
- <sup>61</sup> Dazu im Detail: Ebenda., S. 23f.
- <sup>62</sup> CEDAW, 30. Sitzung, 12. bis 30. Jänner 2004 (reports of States parties), 28. Oktober 2002, S. 8.
- <sup>63</sup> Bericht der äthiopischen Regierung an das CEDAW- Komitee in [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/512c282017f34921c12570b2003f5410?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/512c282017f34921c12570b2003f5410?Opendocument) [23.5.2007]
- <sup>64</sup> Abschließende Bemerkungen des Komitees in URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/0742deebdc32543c125728e00365942?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/0742deebdc32543c125728e00365942?Opendocument) [23.5.2007]
- <sup>65</sup> Human Rights Watch: Ethiopia, in: Human Rights Watch: World Report 2005, New York 2005, 126 -132, in: URL: <http://hrw.org/wr2k5/wr2005.pdf>, S. 130 [26.5.2005]
- <sup>66</sup> Pitamber, African Development Bank, 2004, S. 8f.
- <sup>67</sup> PRSP/SDPRP: Federal Democratic Republic of Ethiopia, Ministry of Finance and Economic Development: Ethiopia: Sustainable Development and Poverty Reduction Program (SDPRP), Addis Abeba, Juli 2002, in: URL: [http://www1.worldbank.org/prem/poverty/strategies/cpapers/ethiopia\\_prsp.pdf](http://www1.worldbank.org/prem/poverty/strategies/cpapers/ethiopia_prsp.pdf) [1.5.2005]; PRSP/SDPRP Assessment: International Development Association and International Monetary Fund: Ethiopia. Joint Staff Assessment of Poverty Reduction Strategy Paper, 27. August 2002, in: URL: [http://poverty2.forumone.com/files/Ethiopia\\_JSA\\_PRSP.pdf](http://poverty2.forumone.com/files/Ethiopia_JSA_PRSP.pdf) [1.5.2005]. Vgl. auch die PRSP-Watch Länderprofile, in: URL: <http://www.prsp-watch.de> [26.5.2005]
- <sup>68</sup> Vgl. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten: Ethiopia, Subprogram Gender & Democracy, S. 12.
- <sup>69</sup> Vgl. Zuckerman, Elaine; Garrett, Ashley: Do Poverty Reduction Strategy Papers (PRSPs) Address Gender? A Gender Audit of 2002 PRSPs. A Gender Action Publication, 2003, in: [http://www.sarpn.org.za/documents/d0000306/P306\\_PRSP\\_Gender.pdf](http://www.sarpn.org.za/documents/d0000306/P306_PRSP_Gender.pdf), Annex S. 2f [1.5.2005]
- <sup>70</sup> PRSP/SDPRP: Federal Democratic Republic of Ethiopia, Juli 2002, S. 36.
- <sup>71</sup> Vgl. Alemu, Dezember 2002, S. 28-30 und Pitamber, African Development Bank, 2004, S. 11f.
- <sup>72</sup> Zu Definitionen der verwendeten Indizes, in: URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf> [25.9.2004]
- <sup>73</sup> HDR 2006 in URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> HDR 2004 in: URL: [http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04\\_HDI.pdf](http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf), S. 142 und S. 220; HDR 2003, in: URL:

- [http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty\\_f\\_ETH.html](http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_ETH.html); HDR 2000, in: URL:  
[http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr\\_2000\\_back1.pdf](http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf), S. 160 und S. 164; HDR 1995, in: URL:  
[http://hdr.undp.org/reports/global/1995/en/pdf/hdr\\_1995\\_ch3.pdf](http://hdr.undp.org/reports/global/1995/en/pdf/hdr_1995_ch3.pdf), S. 77 [Zugriffe März 2005 und 2007 ]
- <sup>74</sup> Zahlen zu 2004 in <http://hdr.undp.org/hdr2006/> 2002, in: HDR 2004, in: URL:  
[http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04\\_HDI.pdf](http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf), S. 220; 1998, in: HDR 2000, in: URL:  
[http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr\\_2000\\_back1.pdf](http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf), S. 164; 1980, in: URL  
<http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=ETH,Ethiopia&hm=home2> [März 2005 und 2007]
- <sup>75</sup> Weltbank Genderstatistik, in: URL:  
<http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=ETH,Ethiopia&hm=home2> [15.4.2005]; vgl. auch:  
Cherinet, SIDA, Februar 2003, S. 6 [16.5.2005]
- <sup>76</sup> In: HDR 2004, in: URL: [http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04\\_HDI.pdf](http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf), S. 155 [15.4.2005]
- <sup>77</sup> 2000, in: Ebenda, S. 171 und 1985 und 1990, in: AFDB, Tunis 2005, in: URL:  
[http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB\\_ADMIN\\_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005.WEB.PDF](http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005.WEB.PDF), S. 148 [26.5.2005]
- <sup>78</sup> In: Ebenda, S. 159. Die öffentlichen Ausgaben für das öffentliche äthiopische Gesundheitssystem sind zwischen 1990 und 2001 von 0,9% auf 1,4% des BIP gestiegen, vgl. ebenda, S. 205. 1,4% ist, verglichen mit europäischen Ländern, ein niedriger Prozentsatz.
- <sup>79</sup> In: URL: <http://www.who.int/3by5/en/Ethiopia.pdf> und  
<http://www.unaids.org/EN/Geographical+Area/by+country/ethiopia.asp> [5.5.2005]
- <sup>80</sup> 2000-2004 (15+), in: URL: [http://www.uis.unesco.org/ev.php?ID=5690\\_201&ID2=DO\\_TOPIC](http://www.uis.unesco.org/ev.php?ID=5690_201&ID2=DO_TOPIC), 2004 und 1990 (15-24), Millennium Indicators, in: URL: [http://unstats.un.org/unsd/mi/mi\\_results.asp?crID=231&fid=r15](http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=231&fid=r15) [26.5.2005]
- <sup>81</sup> Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York, 2002, S. 26.
- <sup>82</sup> Millennium Indicators, in: URL: [http://unstats.un.org/unsd/mi/mi\\_results.asp?crID=231&fid=r15](http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=231&fid=r15) [26.5.2005]
- <sup>83</sup> AFDB, Tunis 2005, in: URL:  
[http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB\\_ADMIN\\_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005.WEB.PDF](http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005.WEB.PDF), S. 148f [26.5.2005]
- <sup>84</sup> Zahlen zu 2004 und 2006 in URL:  
[http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTGLOBALMONITOR/EXTGLOMONREP2007/0..contentMDK:21256862~menuPK:3413296~pagePK:64218950~piPK:64218883~theSitePK:3413261\\_00.html](http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTGLOBALMONITOR/EXTGLOMONREP2007/0..contentMDK:21256862~menuPK:3413296~pagePK:64218950~piPK:64218883~theSitePK:3413261_00.html)  
und in Welt bank Africa Development Indicator 2006  
[http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI\\_2006\\_text.pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf) [26.5.2007]  
In: Ebenda., S.149; Verteilung Land/Stadt 1996, in: URL:  
<http://siteresources.worldbank.org/EXTAFRREGTOPGENDER/Resources/ethiopia.pdf> [26.5.2005]
- <sup>85</sup> AFDB, Tunis 2005, S. 148f.
- <sup>86</sup> Millennium Indicators, in: URL: [http://unstats.un.org/unsd/mi/mi\\_results.asp?crID=231&fid=r15](http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=231&fid=r15) [26.5.2005]
- <sup>87</sup> Progress of the World's Women 2002. S. 18.
- <sup>88</sup> World Development Indicators Database, August 2004, Daten für über ökonomische Sektoren 2003, in: URL:  
<http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?SelectedCountry=ETH&CCODE=ETH&CNAME=Ethiopia&PTYPE=CP> [25.3.2005], gemäß Daten aus dem Äthiopien Gender-Profil der SIDA beträgt der Anteil des Landwirtschaftssektors am BIP sogar 50%, vgl.: Cherinet, SIDA Februar 2003, in: URL:  
[http://www.sida.se/Sida/articles/16300-16399/16314/SIDA2138en\\_TowardsGender.pdf](http://www.sida.se/Sida/articles/16300-16399/16314/SIDA2138en_TowardsGender.pdf), S. 12 [16.5.2005]
- <sup>89</sup> Weltbank Genderstatistik, in: URL:  
<http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=ETH,Ethiopia&hm=home2> [26.3.2005]
- <sup>90</sup> Vgl. African Development Bank, Tunis 2005, S. 36.
- <sup>91</sup> Weltbank Genderstatistik, in: URL:  
<http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=ETH,Ethiopia&hm=home2> [26.3.2005] sowie  
Zahlen zu 2006 in Global Gender Report 2006 in URL:  
<http://www.weforum.org/pdf/gendergap/report2006.pdf> [15.07.2007]
- <sup>92</sup> Vgl. Irin, in: URL:  
[http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=47103&SelectRegion=Horn\\_of\\_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA](http://www.irinnews.org/report.asp?ReportID=47103&SelectRegion=Horn_of_Africa&SelectCountry=ETHIOPIA)  
und Svec, Reisebericht Äthiopien, 2005, in: URL:  
[http://www.ecoi.net/pub/hl55\\_Reisebericht\\_Athiopien\\_Dezember\\_2004.pdf](http://www.ecoi.net/pub/hl55_Reisebericht_Athiopien_Dezember_2004.pdf) [25.5.2005]
- <sup>93</sup> Zahlen zu 2006 in PLAN: URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [7.5.2007]  
1985-90: The World's Women 2000, S. 46 und 2000: Ethiopia Demographic and Health Survey 2000 (EDHS 2000),  
Daten für 20–24 Jährige, in: Url: <http://www.popcouncil.org/pdfs/briefingsheets/ETHIOPIA.pdf> [7.6.2005]
- <sup>94</sup> The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York, 2000, S. 160. Zahlen 2006 in URL:  
<http://www.weforum.org/pdf/gendergap/report2006.pdf>

---

[15.07.2007]

<sup>95</sup> Vgl. in: URL: [http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty\\_f\\_ETH.html](http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_ETH.html) [5.5.2005]

<sup>96</sup> Zahlen zu 2006 in URL: Weltbank, Africa Development Indicators 2006 URL

[http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI\\_2006\\_text.pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf) [25.5.2007]

Stand Jänner 2005, in: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif310105.htm>; Stand August 1998, in: URL:

<http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif100898.htm> [26.3.2005]

<sup>97</sup> In: URL: [http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04\\_HDI.pdf](http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf), S. 237 [10.10.2004]